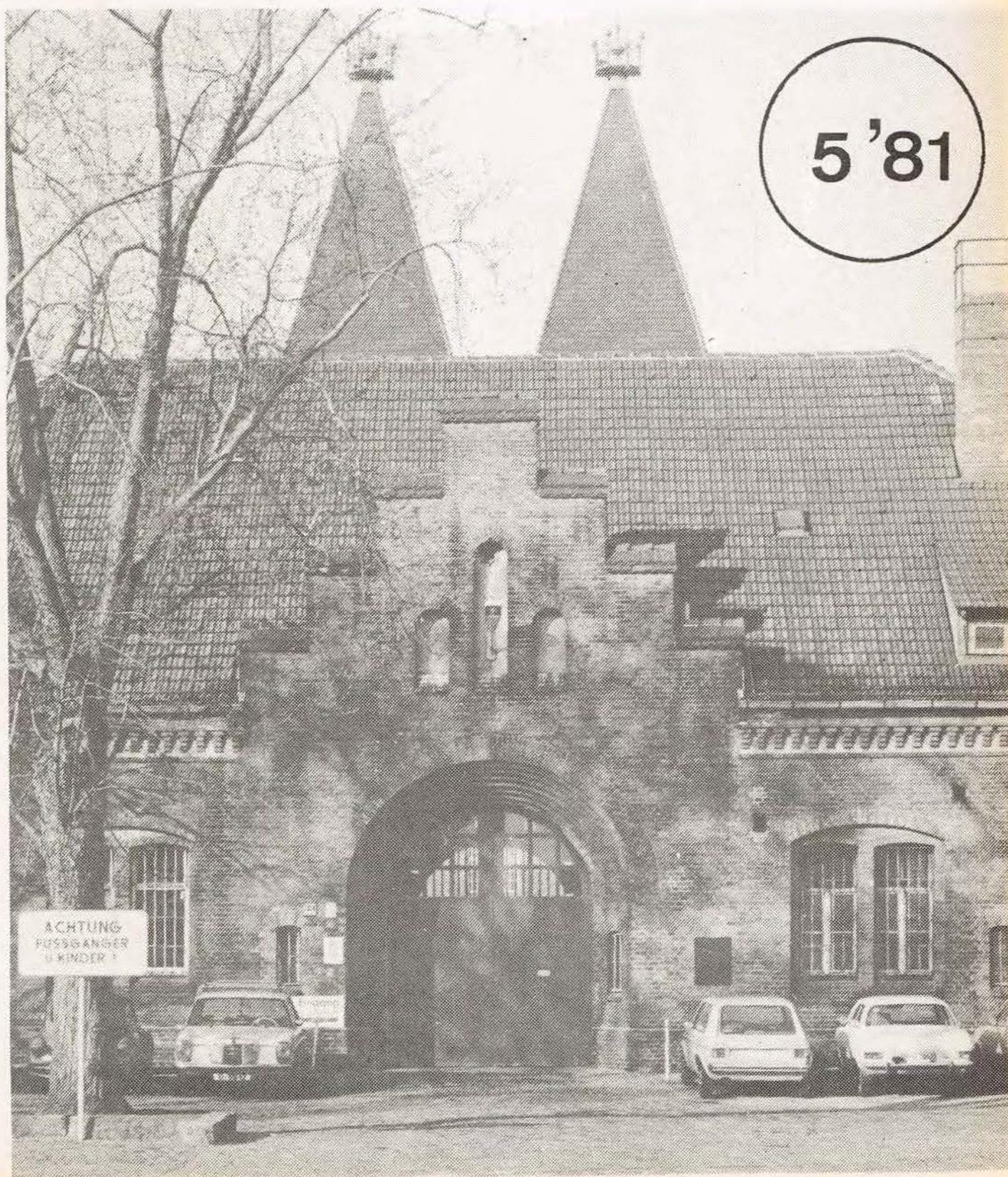


der lichtblick

5'81



HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

*Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"*

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

*Eigendruck auf
ROTAPRINT R30*

POSTANSCHRIFT:

*Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27*

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Straftangefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser,

die Mai-Ausgabe kann nun endlich an Sie ausgeliefert werden. Die üblichen Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben, verzögern immer wieder unsere Arbeit. Nicht nur die fehlenden Finanzen, auch die Lieferzeit von Firmen machen uns die Arbeit schwer.

Damit zu leben und zu arbeiten, ist für uns schon fast Routine. Waren es vor Monaten chronischer Mitarbeitermangel, so haben sich die Probleme verlagert. Ab diesem Monat sind unsere Arbeitsstellen erstmalig voll besetzt.

Nun aber zu diesem Heft. Viel Platz nimmt diesmal ein Beitrag von Claus Hesper wieder ein. Unseren langjährigen Lesern bestens bekannt durch seinen Beitrag "Medizin im Knast", der uns damals beachtliche Leserresonanz einbrachte. Wollen wir hoffen, daß auch dieser Beitrag nicht ohne Echo verhallt. Der Autor setzt sich kritisch mit der Situation des Berliner Jugendstrafvollzuges auseinander. Deckt auf, was geplant und genehmigt war und was letztendlich dabei herauskommt. Ein Beitrag, der in jedem Fall zum Nachdenken anregen sollte. Kommen doch viele Staaten bereits ohne Jugendgefängnisse aus. Es gibt genug Alternativen zum Jugendstrafvollzug, weit bessere, effektivere Sanktionsmöglichkeiten. Alternativen, die wirklich in ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung führen.

Warum dann dieser zu Stein gewordene Irrtum? Dieses zu Stein gewordene Versagen von Elternhaus und Schule? Versagen des Sozialstaates, den wir vorgeben, zu verkörpern!

In diesem Heft zum zweiten mal ein Beitrag aus der Feder unserer türkischen Mitinsassen. Wir vertreten den Standpunkt, auch diese Minderheit soll die Mitgefangenen informieren. Sollte dieser Beitrag bei unseren Lesern auf Interesse stoßen, so schreiben Sie uns. Bei Interesse unserer Leserschaft werden wir dann jeweils die Übersetzung mit abdrucken.

Die Insassenvertretung III E veröffentlicht in dieser Ausgabe ein Protokoll, auszugsweise, des Küchenbeirates. Ein in Tegel stets brisantes Thema. Im Grunde ein alter Problemkreis, den es immer lohnt, aufzudecken und Mißwirtschaft anzuprangern. Die Tegeler Küche verfügt über Möglichkeiten eines guten Küchenbetriebes. Die Rohmaterialien sind das Beste, was auf dem Markt zu haben ist. Was daraus gemacht wird, entspricht einer Kantine allerletzter Kategorie. Wenn eine Betriebskantine nur einmal solches Essen gibt, fliegt der Pächter. Leider ist es in Tegel kein Pächter, sondern Landesbeamte fühlen sich als allgewaltige Herrscher über Salzkelle und Kochtopf.

Wir werden weiterhin auf solche Probleme eingehen und die Bemühungen von sachlichen Insassenvertretern unterstützen. Aber wir brauchen auch Sie, liebe Leser, unterstützen Sie uns weiterhin mit Anregung und Kritik und nicht zuletzt mit Ihrer Spende.

Ihre
Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'

SPENDEN

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

— ODER —

POSTSCHECKKONTO
der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

KONTO

.....

ACHTUNG !

BERICHTIGUNG :

Betr.: Heft 4/81 - Landespressediens

In der April-Ausgabe des "lichtblick" wurde irrtümlich die "Kleine Anfrage" Nr. 2050 der Tabelle über die "Entwicklung der Belegung in den Berliner Vollzugsanstalten" auf S. 6 und 7 vorangestellt statt der "Kleinen Anfrage" Nr. 2052, die versehentlich auf Seiten 20 und 21 abgedruckt wurde.

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.
-red-

.....

EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!

INFORMATION

Lieber Leser	2
Prozeßkostenhilfe statt Armenrecht	8
Pressespiegel	14
Landespressediens	19
Arbeitskreis Straffälligenhilfe Passau	22
Türkischer Beitrag	26
Buchtips	27

BERICHT - MEINUNG

Pro & contra: Tätowieren	4
Kommentar des Monats	7
Ansichten zu einem Reformknast von Claus Hesper	11
Eine kleine Chance für jugendliche Straftäter	21

TEGEL - INTERN

UKW - Empfang	23
Insassenvertretung: Küchenbeirat	24

PRO & CONTRA

Schreibt zum Thema:

TÄTOWIEREN

Liebes Redaktions-Team!

Auch ich möchte meine Meinung zum Thema "Tätowieren" einmal äußern. Ich selbst sehe im Tätowieren nichts, was einem Menschen als Negatives angelastet werden könnte. Ein jeder hat doch ein Recht, nach Belieben das zu tun, was ihm Spaß und Freude macht. Wenn also jemand - sei es Männchen oder Weibchen - den Drang verspürt, sich tätowieren zu lassen, so sollte man keineswegs versuchen, ihn davon abzuhalten. Im Gegenteil, man sollte den Betreffenden, der sich etwas eintätowieren lassen will, bei der Auswahl der Motive beraten und zur Seite stehen. Wer sich tätowiert, ist weder asozial noch charakter schwach oder einer, der sich vor anderen hervorheben will. Er tut dies auch nicht, weil es vielleicht gerade "in" ist, sondern weil er Gefallen daran hat, seine Haut mit einem Bild zu schmücken, wie andere vielleicht einen teuren Ring oder eine Uhr anlegen, weil ihnen diese Dinge gefallen.

Derjenige, der sich tätowieren läßt, weiß genau, daß das, was er sich einstechen läßt, danach nicht wieder entfernt werden kann wie ein falsches Wort auf einem Stück Papier.

Eines sei aber zu bedenken: daß nicht die Vielzahl der Bildchen maßgebend ist, sondern die Ausführung. Manch einer findet das, was er von Kopf bis Fuß drauf hat, besonders schön, in Wirklichkeit aber ist es häßlich und abstoßend zugleich, zumal einige gar nicht richtig verstehen, was man mit einer Tätowierung ausdrücken will. Für sie zählt nur, daß man tätowiert ist, daß es einem persönlich gefällt, und sonst nichts. Daß es nicht nur einem selbst gefallen soll, sondern auch den anderen, versteht man nicht.

Das Tätowieren, richtig ausgeübt, kann man als eine Art Kunst bezeichnen, und manches Bildchen oder Motiv - auf die Haut gebracht - ist, von einem Außenstehenden betrachtet, ein kleines Kunstwerk für sich, was einen jeden reizt, es zu bewundern.

Man kann es auch anders sagen: es gibt sehr viele, die gern einen Picasso in ihrem Zimmer hängen haben möchten, aber denen das Geld dazu fehlt. Aus diesem Grunde lassen sie sich den Picasso eben auf die Haut tätowieren. So wissen sie wenigstens, daß niemand ihnen ihren Picasso stehlen kann.

Wäre das Tätowieren etwas Verwerfliches, dann würden sich sicherlich auch keine prominenten Persönlichkeiten darauf einlassen. Es ist letztlich jedem selbst freigestellt, ob er sich was auf seine Haut machen läßt oder nicht. Auch, finde ich, paßt eine Tätowierung nicht auf jeden Körper. Manch einem steht so etwas nicht. Ich habe vor längerem in einer Zeitschrift Tätowierungen gesehen, die mir sehr gut gefallen haben. Es gibt ja auch heute noch Völker auf unserer Erde, wo die Tätowierung zum alltäglichen Leben einfach dazugehört. Ohne diese wären sie nackt und würden aus ihrem Stamm verjagt.

Früher hieß es: der saß im Kittchen, wenn man einen Tätowierten irgendwo sah. Sicherlich: mit Hakenkreuz auf den Armen und "hier abtrennen" am Hals, kann man keinen Staat machen. Das kann man auch nicht als Kunst bezeichnen, eher als abnorm. Wenn man damit auffallen will, dann danke ich dafür, denn das hat nichts mit

der Realität des Tätowiertenseins zu tun, und ein Kunstwerk kann dies gleichgar nicht sein.

Wenn jemand im Kittchen sich unbedingt tätowieren lassen will, so sollte er sich zuerst mal darüber klarsein, was er sich überhaupt draufmachen lassen will, und sich dann das wenigstens von einem Meister des Fachs ausführen

lassen und nicht von einem Hergelaufenen, der von sich selbst zwar überzeugt ist, daß er gute und saubere Arbeit leistet. Das Reinmachen tut nicht weh, das Entfernen dagegen schon, und ob es die AOK bezahlt, daran zweifle ich.

Klaus K., Moabit Hs. I/B 30

"KEINE KUNST IM KNAST"

"TÄTOWIERUNGEN BEHINDERN DIE RESOZIALISIERUNG" UND SIND IM KNAST NICHT ERLAUBT. EIN KALENDER ZUM THEMA, VON GEFANGENEN IN HAHNÖVERSAND PRODUZIERT, WURDE KURZERHAND VERBOTEN. EIN VOLLZUGSHELPER MUSSTE SEINEN HUT NEHMEN.

Von Holger Wolf

In einer Zeit, da Begriffe wie Hochsicherheitstrakt, Kontaktsperre und Isolationshaft die öffentliche Diskussion bestimmen, degeneriert die Vokabel Resozialisierung naturgemäß zum Schmähwort. Vor diesem Hintergrund gerät die "Vollzugswirklichkeit" (auch so ein Wort) ebenso trist, wie die Außenmauern bundesdeutscher Gefängnisfestungen, gegen Appellhofton auf den Gängen und Häkeldeckchen-Idylle in den Zellen wieder Hand in Hand einher.

Bürokratismus, Gedankenlosigkeit, Borniertheit und Schikanen haben Platz ergriffen und sind einmal mehr zum täglichen Brot für Gefangene, Anstaltspfarrer, Vertrauensleute, Vollzugshelfer und Anstaltsbeiräte geworden. Für eine sinnvolle Gefangenenarbeit ist da kaum noch Raum.

Leidvolle Erfahrung mit den unumstößlichen Gegebenheiten Hamburger Vollzugswirklichkeit machte jüngst der Vollzugshelfer Eckehard Schweppe (23).

Die Leitung der Jugendstrafanstalt bat den Jurastudenten, "von weiteren Besuchen in unserer Anstalt Abstand zu nehmen". Stein des Anstoßes ist ein unter dem Motto "Kunst im Knast" erarbeiteter Kalender mit und über Tätowierungen, ausgedacht, geplant und handkoloriert von einer Knastgruppe in der Jugendstrafvollzugsanstalt Hahnöversand. Mehrere Wochen lang arbeiteten die Gefangenen unbehelligt an dem Kalender; ignoriert von der Anstaltsleitung, die sich erst für den Kunstband interessierte, als ihr zufällig ein Exemplar davon in die Hände fiel. Umge-

hend ließ sie alle 20 der in der Anstalt befindlichen Kalender beschlagnahmen. In einer eigens einberufenen Erziehungs-Gruppenleiterkonferenz, an der die "Knackis" aus der Gruppe mit der erschöpfenden Begründung, es herrsche schon genügend Unruhe in der Anstalt, nicht teilnehmen durften, wurde die Knastleitung deutlich: Der Kalender rufe dazu auf, sich tätowieren zu lassen. Außerdem käme nicht genügend zum Ausdruck, welche Schwierigkeiten man sich mit Tätowierungen einhandelt. Mehr noch. Die Beamten, die mit aller Kraft - wenn auch, wie die Konferenz eingestehen mußte, meistens erfolglos - gegen das Tätowieren ankämpfen, würden mit dem Kalender lächerlich gemacht.

In einem Brief an den

Vollzugshelfer bekannte die Anstaltsleitung Farbe: "Wie Sie bereits aus der Diskussion während der Konferenz erkennen mußten, sind die von Ihnen vertretenen Ansichten über Ausführung und Aufmachung der von Ihnen im Rahmen der Gruppenarbeit hergestellten Tätowierkalender mit denen der Anstalt nicht vereinbar. Es wurde aus der Äußerung der hier tätigen Mitarbeiter deutlich, daß der von Ihnen verfaßte Begleittext im Kalender den hiesigen pädagogischen Auffassungen widerspricht. Nach unseren Erfahrungen erschweren Tätowierungen, gleichgültig aus welchen Motiven auch immer diese auf die Haut gebracht sein mögen, die Wiedereingliederung der jungen Insassen..."

Das bestreiten weder Schweppe noch die Knastgruppen-Mitarbeiter, ja, es steht sogar auf dem Kalenderblatt für den Monat Februar: "Es ist verboten, im Knast zu tätowieren. Tätowierungen behindern die Resozialisierung. Du bekommst schlechter Arbeit, du bist als Knacki gezeichnet. Der Knast soll dich erziehen, einen geordneten, sauberen Lebenswandel zu führen. Es soll dich zur Arbeit erziehen, zur Disziplin, zum Verzicht auf Sachen, die du dir wünschst. Er soll dich so umformen, daß du nicht mehr auffällst. Tätowierungen fallen auf, sagen sie, sie behindern die Wiedereingliederung! Die meisten Knackis kennen die Schwierigkeiten, die man draußen mit Tätowierungen macht. Trotzdem wird im Knast gepeikert, werden Bilder und Embleme von Kollegen auf ewig in die

Haut geritzt. Warum wohl?

Ja, warum wohl? - An der Knastleitung scheint's nicht zu sein, den Ursachen des Tattoo-Phänomens in ihren Mauern auf den Grund zu gehen. Da ist es offenbar doch einfacher, die inhaltliche Auseinandersetzung damit zu unterbinden. Motto: Es kann nicht sein, was nicht sein darf. Noch ein Auszug aus dem Brief der Anstaltsleitung an Eckehard Schweppe: "Wir halten es für pädagogisch unvertretbar, unsere Jugendlichen in eine Protesthaltung gegen die Gesellschaft - in der sie später leben müssen - zu manövrieren. Letztlich besteht die Gesellschaft nicht nur aus 'Spießern', auf deren Meinung man nach Ihrer Ansicht 'scheißen' kann (siehe Kalender-Text)."

Es entbehrt nicht jeglicher Ironie, daß die Knastleitung das Januar-Zitat des Knastkalenders ("Schaut Euch meine Tätowierungen an, Ihr Spießer, das ist mein stummer Protest"), verziert mit Dreimastbark und Turmfalken, ausgerechnet auf sich und ihr pädagogisches Konzept bezieht.

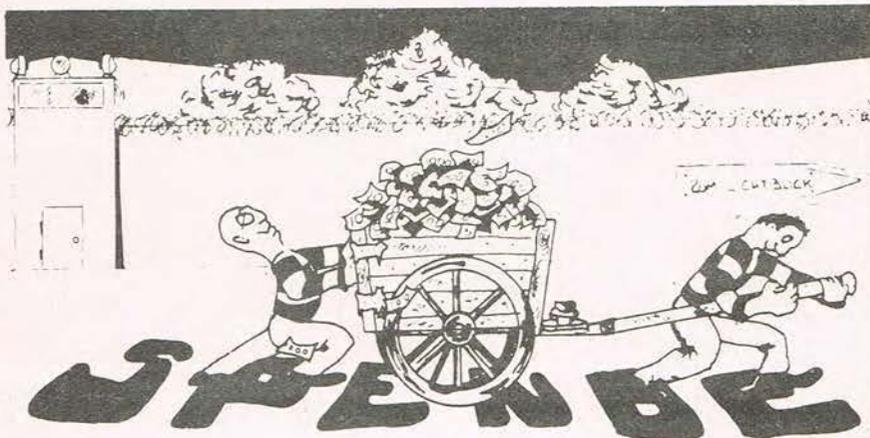
Aus der Sicht der jugendlichen Insassen stellt sich das pädagogische Konzept der Jugendstrafanstalt Hahnöversand dar:

..."Hier ist doch alles für dich geregelt, du bist voll verwaltet. Dein Essen wird gekocht, deine Wäsche gewaschen, dir wird gesagt, was du arbeiten mußt, wann du Hunger hast und ißt. Wann du Freizeit hast, wann du fernsehen darfst. Wann du ins Bett gehst und wann das Licht ausgemacht wird. Wie soll man sich dagegen wehren, was soll man dagegen sagen; es hört doch sowieso keiner auf dich. Schau dir meine Bilder an, dann weißt du alles und laß mich in Ruh!"

Das vielzitierte pädagogische Konzept der Jugendanstalt reduziert sich in den Augen Schweppees auf das peinliche Bemühen, eine Art Grabesstille in Hahnöversand zu gewährleisten. Schweppe: "Vor allen pädagogischen Versuchen steht Sicherheit und Ordnung als oberste Maxime. Selbst bei den zaghaftesten Ansätzen, sinnvolle Arbeit zu leisten, ist man ständig in Gefahr, mit der Anstaltsleitung zu kollidieren."

Eckehard Schweppe mußte vor wenigen Tagen seinen Hausausweis zurückgeben und darf die Anstalt nicht mehr betreten.

(entnommen aus "szene"
K. - Heidorn - Verlag)



KOMMENTAR

Die 47. Strafkammer - Vollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin fällt am 16. Januar 1981 eine längst erwartete Entscheidung zu § 13 StVollzG. Im "lichtblick" Nr. 4/80 S. 20 wurden zur Ausführungsvorschrift (AV) zu diesem Paragraphen schon die einzelnen Gesetzeskommentierungen herangezogen und veröffentlicht.

Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer (StVK) gibt nunmehr auch für Berlin die rechtsverbindliche Handhabung, um eine weitere Beschneidung der 21 Tage Regelurlaub zu verhindern.

Bisher wurden Insassen, die während des laufenden Jahres zum Regelurlaub nach § 13 StVollzG zugelassen wurden, auf eine rechtlich nicht mehr haltbare Tabelle verwiesen. Pro vergangenen Monat des laufenden Jahres vor Eintritt der Urlaubsfähigkeit wurden 2 Tage der vom Gesetzgeber eingeräumten 21 Urlaubstage abgezogen.

Die StVK hat dies nun für rechtswidrig erkannt. Der Senator für Justiz ist gehalten, seine bisherige Regelung zu revidieren. Fraglich nur, was jetzt wieder aus der Schublade gekramt wird. Erfahrungsgemäß werden progressive Urteile sehr schnell in die Praxis einbezogen. Der FDP-Abgeordnete Karl-Heinz Baetge machte diesen Gerichtsentscheid zum Gegenstand einer "Kleinen Anfrage". Die Antwort des

Senators für Justiz läßt jetzt schon darauf schließen, daß es in absehbarer Zeit keine generelle Regelung geben wird, sondern wiederum im Einzelfall entschieden werden soll. Dies ist rechtlich kaum haltbar.

Verschiedene Strafvollstreckungskammern im Bundesgebiet fällten schon in den Vorjahren aussagekräftige Entscheide und wurden auch von den Oberlandesgerichten bestätigt. Der Berliner Justizsenator bemüht sich nun, eine Erörterung mit den Länderjustizverwaltungen herbeizuführen, mit dem Ziel, die bundeseinheitlichen 'Verwaltungsvorschriften' (VV) der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzugleichen.

Ein aner kennenswerter Entschluß. Warum aber wird dann nicht ab sofort die als rechtsfehlerhaft bzw. rechtswidrig angesehene AV des Senators für Justiz mit sofortiger Wirkung aufgehoben und eine neue, vorläufige erlassen, bis eine bundeseinheitliche VV in Kraft gesetzt werden kann? Bis dies geschieht, sind betroffene Insassen gezwungen, unter Berufung auf die höchstrichterliche Rechtsprechung Anträge zu stellen, um keinen Urlaubsverlust in Kaufzunehmen.

Ein Aufwand, der die Verhältnismäßigkeit unter keinen Umständen wahrt. Es kommt hierbei einmal auf die Rechtskenntnis des

Insassen an, denn der Sozialarbeiter oder sonst mit der Institution vertraute Bedienstete werden erfahrungsgemäß kaum darauf aufmerksam machen.

Das älteste uns bekannte Urteil in dieser Sache stammt vom 5.2.1979 (OLG Frankfurt/M zu AZ: 3 Ws 7/79). Kein Mensch kann uns dann weismachen, der Senator für Justiz hatte bis dato keine Kenntnis von diesen Entscheiden.

Eine ganze Reihe davon wurden immer wieder in unserem Medium veröffentlicht. Urteile und Entscheide, die einschneidende Maßnahmen im Strafvollzug nach sich ziehen, werden bundesweit sehr schnell übernommen. Urteile, die uns Insassen Lockerungen bzw. unser Recht sichern, werden nur träge zur Kenntnis genommen. Dann wird sofort darauf verwiesen: "Justiz ist Ländersache, und in Berlin bestehen solche Urteile noch nicht".

Jetzt haben wir den Fall in Berlin, nun wird eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, daß immer mehr Insassen von ihrem Recht Gebrauch machen und Antrag auf Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammern stellen.

Vielleicht lassen sich dann die zuständigen Stellen aus ihrem Dornröschenschlaf erwecken.

-jol-

PROZESSKOSTENHILFE STATT ARMENRECHT

Statt des bislang geltenden "Armenrechts" gibt es seit dem 1. Januar 1981 ein "Gesetz über die Prozeßkostenhilfe". Inhalt und Umfang kostenloser Rechtsberatung regelt seit Jahresbeginn ein bundeseinheitliches "Beratungshilfegesetz". Eine Information des Bundesjustizministeriums:

Worin besteht Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet einmal, daß man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfaßt die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung. Man muß also nicht selber "böse" Briefe schreiben, was man oftmals gar nicht kann, sondern man kann dies getrost dem überlassen, an den man sich wegen der Beratungshilfe gewandt hat.

Bei welchen Angelegenheiten kann man beraten werden?

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (z.B. Mietsachen, Schadenersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs-, Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen);
- des Verwaltungsrechts (z.B. Bausachen, Erschließungskostensachen, Enteignungen,

ordnungsbehördliche Verfahren);
- des Verfassungsrechts (z.B. Grundrechtsverletzungen).

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch zunächst keine Vertretungshilfe.

Auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem des Arbeits- und Sozialrechts, wird Beratungshilfe nicht gewährt. Insoweit gibt es schon genügend Institutionen, die auf diesen Gebieten kostenlos rechtliche Betreuung gewähren.

Wird es aber im Zusammenhang mit einer anderen rechtlichen Angelegenheit, z.B. im Zusammenhang mit einer familienrechtlichen Unterhaltsangelegenheit, notwendig, auch auf arbeits- oder sozialrechtliche Fragen einzugehen, so wird auch insoweit Beratungshilfe erteilt. Man muß deswegen nicht extra noch zu einer anderen Stelle laufen.

Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?

Alleinstehende mit einem Nettoeinkommen bis zu 850,- DM. Mit einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person darf man bis zu 1.300,- DM netto verdienen.

Muß man für den Unterhalt von zwei Personen sorgen, liegt die Einkommensgrenze bei 1.575,- DM; für weitere gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich das zur Inanspruchnahme von Beratungshilfe berechnete Einkommen um jeweils 275,- DM.

Muss man eigentlich Deutscher sein, um sich beraten lassen zu können?

Nein. Auch Ausländer haben Anspruch auf Beratungshilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht. In Angelegenheiten ausländischen Rechts gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Von wem kann man sich beraten lassen?

Man geht entweder zunächst zum Amtsgericht, schildert sein Problem und legt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar.

Wenn das Amtsgericht dem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen kann, gewährt es kostenlos diese Hilfe. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen. Der nimmt dann alles weitere in die Hand.

Man kann den Rechtsanwalt auch unmittelbar aufsuchen.

Dann muß man dem Rechtsanwalt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und den Anwalt bitten, den Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

Dem Rechtsanwalt, den man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muß man eine Gebühr von 20,- DM zahlen. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn sie der Rechtsuchende nur schwer

INFORMATION

aufbringen kann.

Kann der Anwalt, den man aufsucht, die Beratung und Vertretung ablehnen?

Nein, grundsätzlich nicht. Der Rechtsanwalt ist zur Beratungshilfe verpflichtet. Er darf sie nur im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

Muß man sich ein Armutzeugnis besorgen?

Nein, man braucht nur seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Dazu reicht es z.B. aus, eine eidesstattliche Versicherung oder den Lohnstreifen vorzulegen.

Gilt dieses neue Beratungshilfegesetz überall im Bundesgebiet?

Es gilt im ganzen Bun-

desgebiet, jedoch mit folgender Ausnahme:

In den Ländern Bremen und Hamburg bleibt es bei der dort schon seit längerem eingeführten öffentlichen Rechtsberatung. Dort kann man also nicht wegen einer Beratung nach dem Beratungshilfegesetz einen Rechtsanwalt aufsuchen. Auskunft erteilen in Hamburg die öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen; in Bremen die Arbeitnehmerkammern.

In Berlin kann man zwischen der dort schon eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe, wie sie oben beschrieben ist, wählen.

Worin besteht die Prozeßkostenhilfe?

Es ist nach der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und der Zahl der

Unterhaltsverpflichtungen zu unterscheiden:

Rechtsuchende mit geringem Einkommen - z.B. Alleinstehende mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 850,- DM und ein Familienvater mit Frau und zwei Kindern bis zu 1.850,- DM erhalten völlige Kostenfreiheit.

Rechtsuchenden, deren Einkommen diese Grenze überschreitet, wird das Recht eingeräumt, die Prozeßkosten in monatlichen, nach der Einkommenshöhe gestaffelten Raten zu zahlen, wobei insgesamt höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen sind.

Die Eckwerte, bis zu denen völlige Kostenfreiheit besteht, und die Höhe der jeweiligen Raten ergeben sich aus der im Gesetz enthaltenen Tabelle

Nettoeinkommen auf volle Deutsche Mark abgerundet
monatlich

maximal
48 Monatsraten
zu je:

bei Unterhaltsleistungen
auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht für

	0	1	2	3	4	5	Deutsche Mark
	Personen +						
bis	850	1300	1575	1850	2125	2400	0
	900	1350	1625	1900	2175	2450	40
	1000	1450	1725	2000	2275	2550	60
	1100	1550	1825	2100	2375	2650	90
	1200	1650	1925	2200	2475	2750	120
	1300	1750	2025	2300	2575	2850	150
	1400	1850	2125	2400	2675	2950	180
	1500	1950	2225	2500	2775	3050	210
	1600	2050	2325	2600	2875	3150	240
	1800	2250	2525	2800	3075	3350	300
	2000	2450	2725	3000	3275	3550	370
	2200	2650	2925	3200	3475	3750	440
	2400	2850	3125	3400	3675	3950	520

+) Bei Unterhaltsleistungen für mehr als 5 Personen erhöhen sich die in dieser Spalte angeführten Beträge um 275 Deutsche Mark für jede weitere Person.

Die Einkommensgrenzen sind nicht starr. In Härtefällen können auch niedrigere Ratenzahlungen festgesetzt werden und auch die Bezieher höherer Einkommen können Prozeßkostenhilfe erhalten, wenn durch die Kosten der Prozeßführung ihr angemessener Lebensunterhalt erheblich beeinträchtigt würde.

Beispiel:

Nehmen wir einmal an, ein verheirateter Prozeßbeteiligter mit zwei Kindern verdient monatlich netto 1.900,- DM. Er ist bei dem Rechtsstreit unterlegen und müßte 3.500,- DM an Gerichtskosten und Gebühren bezahlen. Nach dieser Tabelle muß er jedoch nur 1.920,- DM, nämlich vier Jahre lang monatlich 40,- DM zahlen. Der Rest wird ihm erlassen.

Wer erhält Prozeßkostenhilfe?

Jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Obergrenze ist aus einer im Gesetz enthaltenen Tabelle ersichtlich und nach der Zahl der Unterhaltspflichten gestaffelt; sie liegt z.B. für Alleinstehende bei einem Nettoeinkommen von 2.400,- DM und für einen Familienvater mit Ehefrau und zwei Kindern bei einem Nettoeinkommen von 3.400,- DM.

Der Prozeßführende hat allerdings sein Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

Zum Vermögen gehören insbesondere ein zu erwartender Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozeßkosten (z.B. Rechtsschutzversicherung).

Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozeßkostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muß hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen

Was muß man tun, um Prozeßkostenhilfe zu erhalten?

Man muß beim Prozeßgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. (Hierzu gibt es beim Gericht entsprechende Vordrucke.)

Ein Armutszugnis vom Sozialamt ist nicht mehr erforderlich.

Die Prozeßkostenhilfe hat jedoch keinen Einfluß auf die Kosten, die gegebenenfalls - insbesondere im Falle des Unterliegens - dem Gegner zu erstatten sind.

Wann kann man sich einen Rechtsanwalt nehmen?

Ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt eigener Wahl wird beigeordnet,

- 1) wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, z.B. beim Familiengericht und beim Landgericht,
- 2) wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint, oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Was ist, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?

Bei einer Verbesserung der Verhältnisse kann das Gericht die getroffenen Bestimmungen über die Zahlungspflicht nicht ändern, also weder die Raten erhöhen noch eine Nachzahlung anordnen.

Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann man sich jedoch an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann auch die Raten herabsetzen oder bestimmen, daß Raten nicht zu zahlen sind.

(Mit freundlicher Genehmigung des Julius-Beltz-Verlages entnommen aus Heft 1/1981, "SOZIALMAGAZIN".)



Ansichten zu einem

Reformknast

DIE FREIHEIT ERLERNEN -
HINTER GITTERN ?

Eine Absurdität gewinnt
Konturen.

Ein Bericht
von Claus Hesper

Nun wird sie also doch gebaut - die neue "Plötze". Nach 12jähriger Planung mit mancherlei Intrigen stehen bereits sechs Meter hohe Mauern fertig da, obwohl sie ursprünglich gar nicht vorgesehen waren. Aber bei diesem neuen Jugendknast war je vieles nicht vorgesehen. Konzipiert war der Bau von den Architekten ursprünglich so:

Statt des jetzigen Mammutprojekts sollte am Standort Plötzensee nur ein sogenannter Kernbereich mit Diagnostikum, Ausbildungsstätten und geschlossenen Therapieeinrichtungen entstehen. Im übrigen sollten "offene Behandlungseinrichtungen" - sprich Außenstellen - in geeigneten Stadtgebieten errichtet werden. Diese Planung der beiden Architekten Edgar Döwe und Romanoff Wörner wurde von einem Gremium, das sich aus renommierten Fachleuten in Sachen Kriminologie zusammensetzte, als wegweisend für den Knastbau der Zukunft bewertet. Bevor es jedoch zu einem Votum zu Gunsten des Modell-

baus der Architekten Döwe und Wörner kam, mußte das Preisgericht erst unter die ganz massive Kritik der Fachöffentlichkeit geraten, um sich für die progressive Planung der beiden Berliner Architekten zu entscheiden.



MICHAEL SCHWARZKOPF

Prof. Jonas Geist von der Technischen Universität erinnert sich:

"...Das Preisgericht war zusammengesetzt, das muß man sich mal klarmachen, da saßen sieben Leute aus der Verwaltung, und dann saßen noch vier Leute, das waren Architekten. Ich war überhaupt nur Ersatzpreis-

richter, konnte aber dadurch Zugang erhalten, und diese vier Architekten, die waren nun, weiß Gott, aus Zehlendorf, und nicht aus dem Milieu, die hatten von dem wirklichen verhandelten Gegenstand so gut wie keine Ahnung, kann ich im einzelnen bezeugen. Wir haben dann doch die Preisrichtersitzung mit Betroffenen, das waren immer so zwanzig, dreißig, die das vorher durchdiskutiert hatten, soweit gestört, daß eine doch ausführlichere Diskussion beginnen konnte über die Beteiligung sämtlicher Fachleute, die ja bisher ausgeschlossen waren. Es waren in diesem Preiskrieg weder ein Sozialarbeiter noch aus dem universitären Bereich die im sozialen Zusammenhang wirklich wichtigen Vertreter. Das ist dann mehrfach hin und her gegangen, bis schließlich das Preisgericht seine Entscheidung, ohne darauf wirklich einzugehen, ohne in eine Zusammenarbeit mit den Betroffenen wirklich einzutreten, im Amtsgericht Spandau unter Polizeischutz vollzogen hat. Es ist immerhin im Ergebnis herausgekommen, daß eine Diskussion mit Fachleuten aus verschiedenen Gebieten angezettelt wurde, aber in dem Moment, wo der Betroffene nicht mehr beteiligt ist, geht dann alles genau wieder

seinen alten Gang. Die Geschichten, die ihr danach gehört habt, aus den siebziger Jahren, bestätigen in dem Moment, wo die betroffene Seite nicht vertreten ist und sich nicht artikuliert, regelt die Verwaltung das. Die ständischen Institutionen und die Fachleute sind immer in der Lage, sich von der Verwaltung überbügeln zu lassen, sie sind vereinzelt und können sich nicht durchsetzen."

Zusammen mit Jonas Geist saß ein Mann auf dem Podium - viele Gesprächsbeiträge dieser Sendung stammen von einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema "Plötzensee" -, ein Mann, der sich Anfang der 70er Jahre sehr für einen humanen Strafvollzug engagierte: der Richter Bernd Poelchau. Poelchau war damals noch Jugendrichter in Berlin und mit der Materie Jugendstrafvollzug bestens vertraut. Er meinte dazu:

"...Da haben wir gesagt, wir stehen in der Situation, daß wir in der Behandlung derer, die auch weiterhin zur Jugendstrafe verurteilt werden, daß wir nicht wissen, hier gibt es die Therapie, und jetzt muß man dafür das Krankenhaus bauen, wo sie stattfinden soll, sondern daß wir Freiräume schaffen müssen, daß selbst, wenn man unter dem Zwang steht, zu bauen, daß wir Freiräume schaffen müssen, wo sich das entwickeln kann, und dann das Gesetz von solchen Vorstellungen her

befragen, was ist denn möglich. Und da war Berlin mit einer schlimmen Tradition belastet, mit einer ganz schlimmen Tradition, denn hier ist als eine der wenigen Stellen in Deutschland nicht so sehr beim Strafvollzug, sondern bei der Untersuchungshaft, sind gesonderte Institutionen geschaffen worden für Jugendliche im Bereich der Heimerziehung. Da gibt es also Paragraphen dafür im Jugendgerichtsgesetz, die es möglich machen, einen Jugendlichen statt in die Haftanstalt ins Heim zu stecken. Und die Berliner Tradition war, daß man da von Jugend und Sport erwartete, daß sie in der Heimerziehung Gefängnisse bauten, anstatt zu begreifen, daß dieses Gesetz den Auftrag gab, Jugendliche nicht erst ins Gefängnis zu bringen, sondern die, die man vorläufig, bis überhaupt ein Urteil kam, auffangen mußte, die mal pädagogisch irgendwo aufzufangen, das war angezielt mit der Heimunterbringung. Von dieser Tradition belastet, ist ständig so argumentiert worden, wir brauchen ja eine bestimmte Anzahl fester Plätze, und diese 350 festen Plätze waren ja auch schon damals im Gespräch. Dabei steht im Gesetz ganz schlicht drin genau das, was wir brauchten, daß nämlich freiere Reformen des Vollzuges ausprobiert werden dürfen, stattfinden dürfen, und es stand nirgends drin, daß die nur in der Zahl stattfinden dürften, in der sie bisher stattfanden. Wir haben die Position vertreten, und das scheint mir, daß das auf solche Planungsprozesse bezogen das Wichtige war, daß man sich entschließen müßte, einen Weg

zu suchen, wo man darauf verzichtet, von vornherein 350 Plätze festzubauen, sondern zu sagen, wir erkennen an, hier ist ein Zentralbereich nötig, auf den kann nicht mit einem Schritt irgendwie verzichtet werden, wir können auch nicht mit einem Schritt offen sein, und die Reaktion, die immer gekommen ist und die sich dann in dem Moment durchgesetzt hat, wo wir uns alle auch wieder irgendwie Vorwürfe machen müssen, passiert ist, daß diese Gruppe von Sachkundigen, die eben über die Sachkunde hinaus angefangen hatte, sich etwas politisch zu engagieren, daß die weg war, nicht mehr am Ball war in der Sache, das schlug zurück, und es war plötzlich wieder möglich, so zu tun, als ob es das nie gegeben hätte, daß man sich ganz fest darauf geeinigt hatte, wir bauen Außenstellen in der Stadt, bei denen auch nicht festliegt, wie sie genau aussehen, sondern bei der der Rahmen ist, es etwas festerzumachen, wenn es unvermeidlich ist, um großen Spielraum zu geben, wenn's sich als möglich erweist. Und wir gehen vor allem an die Personalplanung ran und nicht nur an die Bauplanung. Das war, was damals versucht worden ist, in Gang zu kriegen, und wir sollten einfach als Gelerntes daraus mitnehmen, daß wir wissen, sachkundige Leute im Ausschreibungsverfahren, in Wettbewerbsverfahren miteinzuschalten, bringt selbst unter günstigen Voraussetzungen, wie wir sie heute nicht mehr haben, selbst wenn wir Bereitschaft zu einer gewissen politischen Aktivierung da ist, bringt nichts."

Leider nur allzu wahr, wenn man heute die sechs Meter hohen Mauern am Friedrich - Olbricht - Damm betrachtet. Der preisgekrönte Entwurf von 1973 hatte ja auch gar keine Mauern vorgesehen. Um Richter Poelchau noch zu verdeutlichen: Was sich seither in der Plötzeplanung tat, mutet geradezu unglaublich an. Scheibchenweise, aber zielbewußt wurde von den Senatsbehörden für Justiz und Bau/Wohnen das ursprüngliche Konzept nach eigenen Vorstellungen völlig umgemodelt. Die Justizbehörden hatten von ihrem Mißmut gegenüber dieser für sie unbequemen Modellplanung sowieso nie einen Hehl gemacht. Die Architekten mußten hilflos zusehen, da ihnen bei Widerstand unverhohlen seitens des Bauherrn mit Auftragsentzug gedroht wurde. Justizsenator Gerhard Meyer als vierter in einer Reihe von Senatoren, die für das Projekt Plötze Neubau zuständig war, meint:

"Der Grund für die Änderung der äußeren Planung war der, daß ursprünglich vorgesehen war, eine kleinere Anstalt mit rund 230 Plätzen zu bauen und dann diese acht Nebenstellen zu haben. Diese kleinere Anstalt sollte sozusagen in Form einer "Atrium"-Anstalt gebaut werden, d. h., die Außenwand sollte gleichzeitig die äußere Begrenzung sein. Dieses ließ sich aus planerischen Gründen nicht mehr machen wegen der Tatsache, daß die Haftplatzzahl gestiegen war, nämlich von 230 auf 235, und zum anderen

auch deswegen, weil durch die Nebenstellen nicht in dem Umfange durch Schwierigkeiten bei einer Grundstücksbeschaffung realisiert werden konnten wie ursprünglich vorgesehen, d. h., die Mauer ist eine Konsequenz dieser Erweiterung. Ich meine aber auch, daß es mehr auf die inhaltliche Situation ankommt als auf die Frage einer Mauer oder nicht, denn man darf sich ja keinen Illusionen darüber hingeben, auch bei dieser "Atrium"-Anstalt wäre ja nach außen alles dicht gewesen, allerdings ohne Mauer."

Als wir den Justizsenator darauf hinwiesen, daß das Konzept der beiden Architekten Döwe und Wörner in den skandinavischen Ländern doch durchaus funktioniere, meinte er:

"Die skandinavischen Länder haben, soweit ich das übersehe, ein außerordentlich stärker differenzierendes System. Sie haben sehr streng gesicherte, auch von den Vollzugsformen her, sehr rigide Anstalten, kleinere, zugegebenermaßen, für hochgefährliche Täter.

Also, wer in Schweden beispielsweise wegen eines Raubmordes verurteilt ist, dürfte es wesentlich "schlechter haben" als ein deutscher Jugendlicher oder Erwachsener. Sie haben dann aber, und das ist positiver, ein umfängliches und differenziertes System von über das ganze Land verstreuten Jugendhöfen, Jugendpensionen in den Großstädten, die eigentlich vorbildhaft sind. Darauf beruhte ja auch das Konzept in Berlin zu einem

nicht geringen Teil. Das Problem ist nur, daß es inzwischen - und es gibt da jetzt neuere Veröffentlichungen - es wohl anfängt, in Schweden oder auch in Dänemark, und zwar interessanterweise im Zusammenhang auch mit dem zunehmenden Eindringen von Rauschgift oder der Rauschgiftwelle, hier wieder restriktiver verfahren. Die Schweden waren also weiter als wir und kehren jetzt mehr wieder zu traditionellen Vollzugsformen zurück, und zwar offensichtlich, soweit ich die Veröffentlichungen dazu verfolge, unter dem Eindruck der zunehmenden Rauschgiftwelle.

Das Problem ist natürlich, daß in einem dünnbesiedelten Land mit relativ leichter Möglichkeit, Grundstücke für Jugendhöfe oder Jugendpensionen oder wie immer man das nennen will, zu bekommen, auch rein organisatorisch leichter zu lösen ist als in der Inselstadt Berlin.

Nun ist es so, daß einige Kriminologen behaupten, daß - je mehr Plätze ich anbiete - desto größer wird automatisch auch die Zahl der Verurteilten, heißt, daß wenn ich beispielsweise für die Plötze 1000 Plätze nehme, hätte ich auch tausend Delinquenten als Insassen. Natürlich besteht die Gefahr, wenn man überproportional Fehlplätze zur Verfügung stellen würde. Nur das ist ja nicht der Fall, wir haben jetzt eine Belegung von 290 und bieten 325 Plätze an. Die Belegung von 325 in der neuen Anstalt bedeutet, daß wir, wenn wir 290 haben, wahrscheinlich überbelegt sind, weil durch die not-

Neubauten sollenden Vollzug verbessern

Meyer: Bloße Verwahrung führt zum Rückfall

Die geplanten Neubauten der Jugendstrafanstalt Plötzensee und der Vollzugsanstalt für Frauen sind nach Auffassung von Justizsenator Gerhard Meyer erforderlich, „um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können“.

Die Idee von Außenstellen ohne Mauern in der Stadt, die es ermöglichen sollen, den Jugendlichen unter Aufsicht ein soziales Verhalten in der Gemeinschaft einzuüben, sei nicht, wie fälschlich behauptet werde, aufgegeben worden, heißt es in einer Erklärung des Justizsenators. Beide Anstalten trügen in hohem Maße der Erkenntnis-Rechnung, daß „die bloße Verwahrung von Straftätern ihren Rückfall nicht verhindern kann und daß der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten ein intensives Betreuungsangebot voraussetzt“.

Mit den Bauarbeiten für die Außenstelle in Neukölln sei bereits begonnen worden. Die Betreuung der dort Unter-

gebrachten werde von Mitarbeitern des Vollzuges und von sozialen Institutionen des Bezirkes und anderen öffentlichen Trägern wahrgenommen. Die neue Jugendstrafanstalt Plötzensee verfüge über Behandlungs- und Wohnbereiche, in denen die sozialen, schulischen oder beruflichen Fähigkeiten der Insassen gefördert werden. Alle Inhaftierten erhielten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Behandlungsbedürftigkeit und ihrem sozialen Verhalten in verschiedenen Wohngruppen zu entwickeln.

Der Bau der neuen Frauen-Vollzugsanstalt sei insbesondere erforderlich, weil die derzeitige Anstalt mit ihrer räumlichen Enge modernen Anforderungen nicht mehr gerecht werde. LR

Ohne jede Konzeption?

ÖTV übt massive Kritik am Strafvollzug

Im Stich gelassen fühlen sich die Beschäftigten im Strafvollzug von den Politikern. Mit massiver Kritik an den Arbeitsbedingungen in den Anstalten, der Überbelegung der Jugendvollzugsanstalt Tegel und der Frage nach Bekämpfung der Suchtproblematik trat die Gewerkschaft ÖTV in einem offenen Brief gestern an das Abgeordnetenhaus heran.

Vermißt wird von der Gewerkschaft eine „erkennbare Konzeption“ im Justizvollzug. Seit längerem habe man bemängelt, daß nur Tagesereignisse geregelt werden. Von der Überbelegung in den Anstalten dürften die Verantwortlichen nicht überrascht worden sein, da die Steigerung voraussehbar gewesen wäre.

In dem Zusammenhang trifft es bei der ÖTV auf Unverständnis, daß man in der Jugendvollzugsanstalt Umkleideräume in Hafträume umfunktioniert habe. Ferner könne nicht vertreten werden, daß

Untersuchungsgefangene in die Jugendstrafanstalt Plötzensee eingewiesen wurden. Dies führte dort, so die ÖTV, zur Behinderung des behandlungsorientierten Vollzuges. Ausbruchs- und Selbstmordversuche seien verstärkt zu verzeichnen gewesen.

Wie die weitere Diskriminierung inhaftierter Frauen vermieden werden kann, will die Gewerkschaft wissen. Nach ihrer Meinung sei eine Mischbelegung von weiblichen und männlichen Gefangenen nicht vertretbar, wie in der Nebenanstalt Kantstraße geschehen. Es müßten Zwischenfälle befürchtet werden, die die Ruhe und Ordnung der Anstalt beeinträchtigen.

Ferner sehe man den normalen Vollzug ins Hintertreffen geraten gegenüber den Aufwendungen für terroristische Gewalttäter. Es dürfe nicht übersehen werden, daß auch andere die Öffentlichkeit gefährdende Täter einer intensiven Behandlung bedürfen. LR

Am Rande bemerkt

Die schreckliche Bereitschaft

Im Schlagschatten der Lichter einer Großstadt geht so manches Leben freiwillig zu Ende, meist nur statistisch erfaßt, selten in die Öffentlichkeit wirkend durch ein schockierendes Handansichlegen. Manche Organisationen und mancher Einzelne sind bemüht, sozial, psychologisch oder medizinisch solch fürchterlicher Konsequenz vorzubeugen, nicht selten mit Erfolg.

Hungerstreikende verbinden, sofern es sich um Süchtige der Droge Gewalt handelt, eine selbstmörderische Bereitschaft mit dem starken Willen, in die Öffentlichkeit zu wirken und entweder ihre Forderungen durchzusetzen oder sich notfalls einen dramatischen Abgang aus der Verzweiflung zu verschaffen.

Es liegt nahe, eine solche extreme, gesellschaftlich motivierte Aggression auch gegen sich selbst weniger zu bemitleiden als eine, die durch unverschuldetes Geschick wie Krankheit oder als unerträglich empfundene sonstige Unbill bedingt ist. Doch immer sind Menschen mit dem Vorsatz, zumindest dem Eventualvorsatz, zum Tode, die sogar Widerstand gegen Rettungsversuche leisten, Opfer einer seelischen Katastrophe.

Die Abkehr vom bürgerlichen Leben hatten die Hungerstreikenden von Moabit längst vollzogen, als sie die Taten begingen, die zu ihrer jetzigen Situation führten. Dabei wird unterstellt, daß ein zur Selbstvernichtung bereiter Häftling sich auch im Falle des noch schwebenden rechtsstaatlichen Verfahrens der gesetzlichen Unschuldsvermutung ergibt.

Über die mit dem Hungerstreik angestrebten Halterleichterungen muß geredet werden, soweit sie nicht eine Bevorzugung gegenüber anderen vergleichbaren, nicht politisch motivierten Häftlingen bedeuten. Was darüber hinausgeht, ist eine erpresserische Herausforderung rechtsstaatlicher Humanität, die manchen Ärzten und Juristen Gewissensqualen bereitet, der aber nicht nachgegeben werden kann.

Karl Kraus hat in einer Ausgabe seiner „Fackel“ im Jahre 1914 die Qualen von Frauenrechtlerinnen durch Zwangsernährung im Hungerstreik geschildert und sie öffentlichen Äußerungen bürgerlicher Gleichgültigkeit gegenübergestellt. Der Vergleich liegt im Medizinischen, denn die Voraussetzungen sonst sind bei Terroristen nicht nur juristisch andere.

Manche von ihnen mögen ihr Leben als so aussichtslos empfinden, daß sie sogar den eigenen Tod als einzige Alternative zur Ablehnung ihrer Forderungen sehen, um mit solch schrecklicher Bereitschaft wenigstens die Umwelt ins Unrecht zu setzen. —thes

150 DM Geldstrafe für „Bullizisten“

Ein verantwortlicher Redakteur der linksgerichteten Berliner „Tageszeitung“ (taz) ist gestern von einem Moabiter Schöffengericht wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 150 Mark verurteilt worden.

Die Staatsanwaltschaft hatte einen Bildbericht beanstandet, in dem an einem Verkehrsunfall beteiligte Polizeibeamte als „Bullizisten“ bezeichnet wurden, sowie eine Presseerklärung des Kreuzberger Besetzerrates, in der es hieß, die Polizei versuche, „jetzt die Instandbesetzerbewegung zu zerschlagen, indem uns durch Razzien kriminelle Handlungen angehängt werden sollen“.

Mangels eines konkreten beleidigungsfähigen Opfers sprach das Gericht den Redakteur im Falle der Besetzerrats-Erklärung frei. Hinsichtlich der Bezeichnung „Bullizisten“ folgte es dagegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft. lbn

PRESSESPIEGEL

Italienischer Justizminister

schlägt umfangreiche Amnestie vor

Rom (ddp). Der italienische Justizminister Sarti hat eine Amnestie für 6000 bis 10 000 italienische Häftlinge vorgeschlagen. Sarti erklärte in Rom, nach seiner Einschätzung werden die italienischen Gefängnisse in diesem Sommer „in gefährlicher Weise“ überbelegt sein. In den 200 Haftanstalten des Landes sind gegenwärtig 34 000 Gefangene untergebracht. 75 Prozent davon sind unter 35 Jahre alt. Justizbeamte betonen, daß in den Gefängnissen eigentlich Platz für 25 000 Personen ist.

Hungerstreiks im Hochsicherheitstrakt: Ein Problem, das die Justiz überfordert

Klopfzeichen aus dem Mausoleum

Von Alfons Heutgen

In der Verzweiflung lebenslanger Freiheits- oder hoher Gefängnisstrafen verliert selbst der Tod seinen Schrecken. Das ist der Grund für die Macht jener zunächst 60, jetzt noch 25 Häftlinge der „Roten Armee Fraktion“ (RAF), die in Haftanstalten der Bundesrepublik inzwischen am Rande des Todes fasten. Nicht nur die erdrückenden Lebensbedingungen von Inhaftierten in Hochsicherheitstrakten sind es, die den selbstzerstörerischen Widerstand kräftigen, sondern es ist auch das Bewußtsein, daß ein solches Leben in Unfreiheit nicht lebenswert sei. Wer noch 40 Jahre davon vor sich sieht, läßt alle Hoffnung fahren. Außerdem wissen diese politisch übersensiblen Häftlinge, daß ihr Sterben draußen mehr Erregung und Solidarität zur Folge hätte als ihr fragwürdig gelebtes Leben. Die Unruhe und die politischen Folgen und Verdächtigungen nach dem Tod eines oder mehrerer RAF-Gefangener lassen sich nur mit einiger Phantasie ausmalen.

Das sind die Gründe, warum es den verurteilten Terroristen gelingt, ihren natürlichen Selbsterhaltungstrieb auszuschalten, sich langsam und spektakulär auf einen selbstmörderischen Tod hintreiben zu lassen, der sich Wochen vorher abzeichnet und nicht nur die Behörden, sondern auch die Öffentlichkeit, wenn sie menschliches Denken nicht verlernt hat, in tiefe Ratlosigkeit stürzt. So, wie es sich jetzt stellt, mit dem stoischen Todeswillen der Hungerstreiker, ist das Problem nämlich nicht lösbar.

Die drei Gruppen unmittelbar beteiligter Menschen, die Gefangenen, die Justiz, die Ärzte, sie sind alle in ihren Vorstellungen befangen, sind nur mit den ihnen eigenen Mitteln und Instrumenten versehen. Brücken gibt es hinter diesen Mauern ganz offensichtlich nicht mehr, und wenn der Mechanismus einmal läuft, wie er jetzt läuft, ist ein schlimmes Ende zu befürchten.

Die Häftlinge leben in Stammheim, Ulm, Lübeck, Köln, München, Berlin und anderswo, allesamt isoliert und sorgfältig verwahrt. Die „Knasts im Knast“ sind oft schalldicht abgeschlossen. Besucher, Anwälte und Gefangene mußten entwürdigende Prozeduren über sich ergehen lassen, wenn Kontakte stattgefunden haben. Hinter Beton und Panzerglas, mit einbetonierten Möbeln und mit künstlichem Licht leben die Gefangenen mit allen technischen Antworten der Justiz auf ih-

re frühere Erfindergabe im Ausbrechen und Verunsichern. Vor allem Kontakte zu anderen nichtterroristischen Gefangenen sind ihnen verwehrt. Die Gerichte rechtfertigen häufig absurde Haftbedingungen. Selbst Fachleute sprechen vom „Mausoleum“, also einem Grabmal. Und das Bundeskriminalamt sieht mit Sorge, daß solche Haftbedingungen die terroristische Szene draußen stärken und stützen.

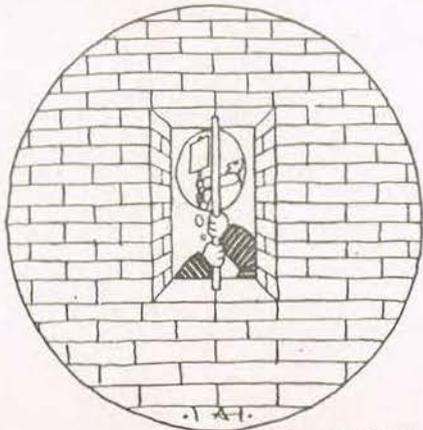
Die RAF-Gefangenen verlangen – das sind die vordergründigen Ziele des Hungerstreiks – mehr Kontakte, größere Gruppen ihrer eigenen Leute, kurz, sie fordern einen „Kriegsgefangenenstatus“, ein Verlangen, das an Absurdität ihren Haftbedingungen entspricht.

Strafvollzug und Gerichte können darauf nicht eingehen. Nach mehreren Ausbrüchen von solchen Gefangenen ist die Justiz vor allem auf sichere Verwahrung aus. Der Gesichtspunkt der Resozialisierung, an sich Hauptziel des Strafvollzugs, ist längst zurückgetreten vor der unbestreitbaren Gefährlichkeit dieser Gefangenen. Deren Forderungen nach menschlicheren Bedingungen in der Haft sind, wie ebenso glaubwürdig ist, durchaus als hinterlistige Bestrebungen zu interpretieren, die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung fortzusetzen. Jedenfalls ist diese Auslegung durch die Justiz ihre traditionelle Pflicht, die von Erfahrungen untermauert wird.

Mehr als die Angebote des Justizsenators Meyer in Berlin (zwei Stunden längeren Umschluß, Erholungsräume, etwas Grün im Hof) kann der Strafvollzug nicht ge-

währen. Er hat ja auch die Erfahrung, diese Gefangenen mit „normalen“ Häftlingen zu mischen, schon hinter sich. Das ging schief. Doch dem Hungerstreik sind die Anstalten nun ziemlich hilflos ausgeliefert. In dem seit 1977 geltenden Strafvollzugsgesetz wird klar gesagt, daß Zwangsernährung nur bei Lebensgefahr des Haftenden zulässig ist. Und nur bei akuter Lebensgefahr ist die Behörde zur Zwangsernährung verpflichtet, auch dann, wenn der Gefangene noch die „freie Willensbestimmung“ hat. Aber was sind in dieser fürchterlichen Situation akute Lebensgefahr und freier Wille?

Darüber müssen die Ärzte entscheiden. Und sie, die nun das Unheil abwenden sollen, wehren sich gegen ihre Rolle. Etwa zehn Häftlinge sind es bisher, deren Zustand als lebensbedrohlich gilt. Die Ärzte weigern sich, Häftlinge gegen deren Willen künstlich zu ernähren oder ihnen Infusionen zu setzen. Sie sagen, daß die Gegenwehr der Gefangenen gegen lebenserhaltende Maßnahmen ebenfalls lebensbedrohend sei. Das Votum der Ärzte läuft darauf hinaus, gegen den Willen der gefangenen Patienten nichts zu unternehmen, wobei die Annahme eines freien Willens vordergründig ist und nur die Äußerungen dieses Willens wertet. Inzwischen droht die Justiz auch den Ärzten mit Strafverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung nach dem möglichen Tod von Gefangenen. Nichts zeigt deutlicher die Ausweglosigkeit des Problems. Gegen selbstzerstörerischen Fanatismus und gegen Konsequenz bis zum Tod hat es noch nie Abhilfe gegeben.



Zeichnung: DS/Tatié

wendigen Differenzierungsmaßnahmen, das heißt, die Größe der Gruppe, es nicht so sein können wird, daß wir sämtliche Haftplätze belegen, weil dann diese notwendigen therapeutischen und Sozialisierungskonzepte kaputtgehen würden. Wir könnten also nicht ungeeignete Täter, beispielsweise Mittäter bei gemeinsamen schweren Straftaten, zusammenlegen, sodaß von daher gesehen dieses Überangebot nicht überproportional ist, sondern praktisch nur den gegenwärtigen Notwendigkeiten entspricht.

"Sehen Sie nicht die Gefahr, daß die Jugendrichter allzu leicht dazu verleitet werden könnten, Haftstrafen auszusprechen, anstatt sich Alternativen auszudenken?"

"Gerade bei den Jugendrichtern weiß ich, daß diese Befürchtung unberechtigt ist. Ich sehe immer wieder, daß die Jugendrichter in ganz erheblichem Umfange Gebrauch machen von den Möglichkeiten, die das Jugendstrafrecht bietet, d.h. Alternativen zu Freiheitsstrafen auszusprechen, wie Auflagen im Hinblick auf gemeinnützige Arbeit oder sonstige Tätigkeiten, die außerhalb des Vollzuges genommen werden. Man kann sogar sagen, daß der Jugendliche, der in einer Anstalt ist, im Durchschnitt ungefährlicherer Täter ist als ein Erwachsener, weil gerade bei den Jugendlichen die Verhängung von einer Freiheitsstrafe wirklich die ultima ratio ist."

Der Behauptung der Justizsenators, daß in neuesten Veröffentlichungen eine Rückkehr der Schweden zum konventionellen Vollzug konstatiert wird, muß widersprochen werden. Ab 1. Januar 1980 wurde in Schweden nämlich der sogenannte Behandlungsvollzug unter den Bedingungen der Einschließung aufgegeben. Dänemark tat dies bereits 1973 und Norwegen 1975. Man hatte dort eingesehen, daß die Erziehungsstrafe in geschlossenen Anstalten sinnlos sei.

Auf eine andere These Meyers geht der Arzt Dr. Heinrich Kremer ein.

Kremer war der Begründer des sozial-therapeutischen Modells in Tegel, Haus IV. Nach seinem Rauschmiß durch den damaligen Justizsenator Baumann ist er heute Leiter der Sozialtherapie in der Jugendanstalt Hameln-Tündern.

"Es hat sich gezeigt in den letzten zehn Jahren, wir hatten immer so viel Gefangene, wie wir Haftplätze hatten. Mit anderen Worten: Je mehr Knastkapazität wir anbieten, um so mehr werden diese Knaste natürlich gefüllt werden. Das ist die Logik. Es kann also nur eine Stoßrichtung geben, und das war die Stoßrichtung schon vor acht bis zehn Jahren, wenn wir einen Knast mit 350 Plätzen hinsetzen, wie es jetzt durchgesetzt werden soll von der Justizverwaltung, dann werden wir auch immer entsprechend viele jugendliche Strafgefangene produzieren. Die Strategie kann also nur sein zu verhindern, daß es diese

Knastplätze überhaupt gibt. Ich will das Ergebnis einer Untersuchung in München Bekanntgeben: Da hat man vier Jahre untersucht die Urteilsroutinen von Jugendrichtern, da hat sich folgendes herausgestellt: Diese Jugendrichter kriegen die Angeschuldigten, Jugendlichen, Heranwachsenden nach Buchstaben, d.h., jeder Jugendliche - es gibt vier Jugendrichter - haben also eine ungefähr gleiche Deliktverteilung, aber das, was rausgekommen ist an Verurteilung bei diesen vier Jugendrichtern, das streut vom ersten Jugendrichter, der fünf Prozent in den Jugendknast geschickt hat, bis zum vierten Jugendrichter, der sechzig Prozent reingeschickt hat. Es ist also keineswegs eine schicksalhafte Notwendigkeit, solche Knastkapazität zu haben, sondern Jugendrichter oder bestimmte Jugendrichter zu produzieren, um so mehr verurteilte Jugendliche und Heranwachsende, je mehr Knastangebot ihnen gemacht wird. Und solange das Knastangebot in dieser Menge vorhanden ist, unterliegt die Justiz und ihre Knastmanager auch nicht dem Zwang, überhaupt Alternativen zulassen zu müssen. Ein besonders skandalöses Beispiel ist die Forderung im Senatsbrief von 1974. Da stehen ja alle diese Alternativen klar drin, und zwar als offizielle Richtlinie für die Senatspolitik bis zum Jahre 2000. Da ist gefordert, die Wohngemeinschaftshäuser, da ist gefordert, ambulante Trainingsgruppen statt Jugendknast, da steht alles drin. Alle drei FDP-Senatoren, das muß mal klar gesagt werden, alle drei

FDP-Justizsenatoren, dafür kann ich mich persönlich verbürgen, haben es strikt abgelehnt, überhaupt über diese Alternativen eine Diskussion zuzulassen. Das betrifft Herrn Oxfort, das betrifft speziell Herrn Baumann auch, von dem immer etwas anderes behauptet wird, und das betrifft speziell Herrn Moritz Meyer. Alle drei haben abgelehnt, diese Alternativen überhaupt zu diskutieren. Man muß also heute den Vorwurf erheben, man muß die Anklage erheben, daß diese Herren ganz bewußt und in ihrem Schlepptau ihre Knastmanager, verhindert haben, daß Alternativen überhaupt diskutiert wurden, und daß sie mit unwahren Argumenten gegenüber der Öffentlichkeit behaupten, sie ständen unter einem öffentlichen und politischen und juristischen Zwang, sie brauchten diese große Verwahrmachine Plötzensee mit über 300 Plätzen. Das kann man widerlegen."

Für die Behauptungen Kremers scheint das Beispiel Bremen zu sprechen. Nach Angaben der Bremer Justizbehörde ist der Jugendknast der Hansestadt im Schnitt nur zu 50 Prozent belegt. Außerdem existiert dort unter Federführung der Justizverwaltung ein Arbeitskreis "Alternativen zum Jugendstrafvollzug", in dem sich Jugendrichter, Sozialarbeiter und Jugendpfleger überlegen, wie man die Einweisung von straffällig gewordenen Jugendlichen verhindern kann.

Günter Soukup, Professor für Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Berlin, und Dieter Kunzelmann, engagierter Vertreter der "Alternativen Liste", gehen das Pro-

blem Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug von einer sehr grundsätzlichen Perspektive an:

"Ich erinnere mich daran, daß 1969, das war ja die Zeit, von der wir alle noch sehr viel Optimismus hatten, Jugendliche im Märkischen Viertel Transparente anbrachten: "Wer an Freizeitheimen spart, muß Jugendstrafanstalten bauen!" Das war genau das, was man auf allen Ebenen mal weiter denken müßte. Damals haben Jugendliche gesehen, daß das, wenn die Verheerung ihrer Lebensmöglichkeiten in den Stadtteilen, an ihren Arbeitsplätzen, so fortschreitet, wie es damals schon ansatzweise erkennbar war, daß das dazu führen muß, daß immer mehr von ihnen, und ich würde sagen, nicht in ihrem Interesse, sondern im Interesse derer, die sich vor ihnen fürchten, in Strafanstalten gesperrt werden müssen. Dieser Zusammenhang sollte keinen Augenblick verschwinden.

Gerade die Arbeit der letzten Jahre hat aber gezeigt, daß Verwaltung nicht dafür da ist, Probleme zu lösen, sondern Probleme zu verwalten, und davon leben diejenigen, die Probleme verwalten, daß die Probleme auch bleiben. Das heißt also, daß hier ein unheilvoller Kreislauf von der Verwaltung selbst in Gang gesetzt ist, der dazu führt, daß die Personalgruppe, die dann hinterher in Strafanstalten landet oder in Heimen oder zwischen durch mal wieder draußen im Kiez die, daß ist in diesem Kreislauf befindliche Personengruppe weiterhin Objekt ihrer Tätigkeit bleibt, daß sie als

Objekt ihrer Tätigkeit verfügbar ist dafür, daß die Vollzüge dieser Verwaltung weiterhin funktionieren. Ich meine damit alle Zweige der Verwaltung, auch das, was sich als Justiz bezeichnet, ist letzten Endes auch nur eine Verwaltung von Elend und nicht eine Abschaffung von Elend.

Wir können von folgendem heute ausgehen, und das ist allgemeiner Wissensstand selbst bürgerlicher Kriminologie. In Unfreiheit kann keine Freiheit erlernt werden, Erziehung und Therapie unter den Bedingungen des Zwangs ist nicht möglich. Wenn der Justizsenator Meyer sein Konzept jetzt für Plötzensee verkündet, nämlich daß er sagt, statt Vergeltungsvollzug soll ein behandlungsorientierter, stationärer Vollzug der Jugendstrafe stattfinden, so ist dies ein Konzept, das heute überall bereits gescheitert ist. Selbst die etablierte Kriminologie geht heute von einer Behandlung in Freiheit aus, denn der Erziehungsanspruch im Jugendstrafvollzug ist am Sicherheits- und Vergeltungsprinzip bereits gescheitert. Kriminologen wie zum Beispiel der Münsteraner Professor Hans-Joachim Schneider gehen, selbst solche Kriminologen gehen von der Absurdität eines Behandlungsvollzuges hinter Gittern aus. Sie sagen ganz klar, es ist hinter Gittern überhaupt keine Behandlung möglich, was Herr Meyer immer behauptet und sehr viele andere Leute.

Der Prozeß der Degradierung und Kennzeichnung als Gefangener verhindert es ebenfalls, und der Widerspruch zwischen angeb-

lichen therapeutischen Zielen und der Organisationsstruktur eines Gefängnisses erlaubt überhaupt keinen Freiraum oder Kommunikation oder Austausch unter den Gefangenen und Pädagogen und Therapeuten. Statt Verurteilung bei Jugendlichen in Amerika jetzt wird es als Experiment durchgeführt, wird ein tiefgestelltes System von psychosozialen Vorbeugungs- und Kontrolldiensten durchgeführt, zum Beispiel die Untersuchungshaft bei Jugendlichen ersetzt durch intensive Überwachung. Der Sozialarbeiter überwacht den jugendlichen Delinquenten wie ein Hilfspolizist in der Familie, in seinem Stadtteil, überall, wo er geht und steht. Zu dieser Position etablierter Kriminologen möchte ich zugehen: das Scheitern der Freiheitsstrafe kann nicht dadurch aufgefangen werden, daß das Leben insgesamt zum Gefängnis wird. Man muß sich überlegen, daß das tatsächlich in Amerika schon stattfindet aufgrund einer Kritik am Gefängnisssystem, daß man die Menschen insgesamt mehr überwacht. Der herkömmliche Vollzug ist vollkommen Bankrott, und dieser Bankrott kann auch dadurch nicht kaschiert werden, daß das repressive System durch Sozialklemptnerie verfeinert wird. Außerdem kann nicht darüber hinweggesehen werden - das halte ich für einen sehr wichtigen Aspekt unter dem Gesichtspunkt der Situation in den USA - es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß der scheinbar im Interesse der Gefangenen erfolgte Ersatz der Eigenverwahrung durch neue Program-

me eine gewaltige Expansion staatlicher Kontrolle mit sich brachte. Die Neubestimmung des Verhältnisses von Gesellschaft und Kriminalität heißt, daß sogenanntes abweichendes Verhalten nicht dem einzelnen Menschen angelastet werden kann. Der einzelne Mensch ist doch nur Sprachrohr real existierender Konflikte, und diese Konflikte werden nicht dadurch gelöst, daß durch Justiz und Polizei dem einzelnen der Mund gestopft wird. Wenn Kriminalität gesellschaftliche Ursachen hat, und das bezweifelt ja heute kaum noch jemand, dann müssen diese Ursachen angepackt werden, und solange Menschen eingesperrt werden, oder wie Kranke behandelt werden, dann werden mit ihnen auch die Ursachen von der Bildfläche weggeschoben. Das heißt, die Gefängnisse werden sich weiter füllen und füllen, weil es nicht an die Bewältigung der Ursachen dieser Konflikte geht, und gesellschaftliche Probleme können niemals durch Absonderung und Internierung gelöst werden."

Auf die unglückselige Funktion von jugendlichen Straftätern, in unserer Gesellschaft gewissermaßen als Prügelknaben zu dienen, weist nochmals Prof. Soukup ausdrücklich hin:

"Vor diesem Hintergrund sitzt hier eine Randgruppe in der Tat, 'ne Randgruppe von geschlagenen Leuten, die die Verwaltung von sich abgestoßen hat und die ein eigenes Konzept hat, und zwar deshalb, weil es der Verwaltung halt durchaus ein geht, daß sie, wenn die Entwicklung so weitergeht, wenn z.B. immer mehr Men-

schen dauerhaft arbeitslos gemacht werden und keine Lebensperspektive mehr haben können, weil sie keine Arbeit mehr haben können angesichts der Tatsache, daß halt diese Automaten und diese Maschinen immer mehr Menschen überflüssig machen, - für diese Zeit vorbeugend bauen die schon Knaste, und das mit sehr viel Verstand von ihnen aus, von den Interessen der Herrschenden aus. Niemand sollte mir doch erzählen, daß man über Kriminalität reden kann, ohne über Interessen zu reden.

Solange es also Strafrecht gibt und Bestrafung gibt, haben diejenigen, die bevorteilt waren, die was zu verlieren hatten, sich vor den Benachteiligten geschützt, indem sie sie bestraft haben, wenn sie sich ihre Vorteile verschaffen wollten, nichts anderes. Das ist der Hintergrund, 99 Prozent der Bürger in New York haben erklärt in einer Untersuchung, wo man ihnen garantiert hat, daß das nicht veröffentlicht wird, . haben erklärt, daß sie Straftaten begangen haben, die bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft werden, d.h. also, in einer Stadt, die nun besonders typisch ist für Entwicklungen, haben diese Menschen zugegeben, daß sie eigentlich alle kriminell sind; sie sind aber nicht kriminell, sondern delinquent, weil sie nicht erwischt worden sind und nicht bestraft worden sind. Ich frage mich, welche Gruppe ist es denn, die bestraft wird? Eine Gruppe, die offenbar aus bestimmten Gründen sich dafür anbietet, benutzt zu werden als Abschreckung für alle anderen, - d.h.,

wie kommt diese Gruppe zustande? Was kann man tun, daß die Gruppe diese Merkmale gar nicht erst kriegt?

Angesichts einer Gesellschaft, die nichts tut, damit zum Beispiel Frauen mit miserablen wirtschaftlichen Verhältnissen in die Lage versetzt werden, eben nicht fünf, sieben, acht Kinder haben zu müssen. Unendlich viele Insassen von Strafanstalten kommen aus Großfamilien mit unendlich vielen Kindern, wo nichts getan wird, daß der Wohnraum, Lebensmöglichkeiten für Menschen schafft, wo Kinder eigentlich schon von Anfang an in ein Wohnzimmer eingesperrt sind, das zweimal vier Meter groß ist, daß sie also eingesperrt sind von Anfang an. Unter diesen Bedingungen verkrüppeln Menschen, unter diesen (Be-

dingungen) werden Menschen systematisch verkrüppelt, weil einige davon noch ihren Profit haben!"

Es bleibt also festzuhalten: Trotz aller Warnungen der Fachleute ist die Berliner Justizbehörde bei ihrer Vorstellung "Resozialisierung" geblieben. Die "Plötze" wird gebaut und wird zusammen mit der neuen Frauenhaftanstalt mindestens die nächsten 100 Jahre die Gegend am Friedrich - Olbricht - Damm verschandeln.

Bleibt vielleicht noch ein geringer Hoffnungsschimmer: In den politischen Parteien - zumindest in der Berliner FDP - scheinen sich einige Politiker zum Thema Jugendstrafvollzug Gedanken zu machen. Der Rechtsanwalt Harald Loch, Mitglied im Landesvorstand der Berliner FDP, sieht das so:

"Mir würde folgendes richtig erscheinen, daß wir als erste Forderung aufstellen, es soll ein Baustopp mit dem Jugendknast in Plötzensee erfolgen. Es soll eine Planungsüberprüfung erfolgen, um zu überprüfen, ob die Justizverwaltung Fehler gemacht hat.... Ich bin der Auffassung, daß wir einen vernünftigen Sachverstand wieder einsetzen müssen, der wenigstens anknüpft an die seinerzeitigen, fortschrittlichen Überlegungen zu diesem Punkt und der auf diese Weise verhindert, daß der Bau in der geplanten Art und Weise fortgesetzt wird."

(Der Nachdruck dieses Manuskriptes einer Sendung des SFB erfolgte mit ausdrücklicher Genehmigung des Autors Claus Hesper.)

Aus dem Abgeordnetenhaus

LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 2106 des Abg. Karl-Heinz Baetge (FDP) vom 13.3. 1981 über Auswirkung der Sparmaßnahmen im Strafvollzug:

1. Trifft es zu, daß im Zuge der Sparmaßnahmen Häftlingen die Zulagen zum Arbeitslohn gekürzt worden sind?

2. Wenn ja, wie viele Häftlinge in welchen Strafanstalten sind davon betroffen und arbeiten sie in Anstaltsbetrieben oder bei Fremdfirmen?

3. Ist dem Senat bekannt, daß in der UHAA Moabit von den Strafgefangenen nur noch vier (von ihnen zu bezahlende) Telefongespräche im Monat geführt werden dürfen, und wodurch ist diese Maßnahme begründet?

4. Aus welchem Grund dürfen nicht mehr als drei Inhaftierte pro Tag und Gruppe telefonieren, wodurch die Führung einer

Anmeldeliste erzwungen wurde und spontane Anrufe unmöglich geworden sind?

5. Wird in anderen Justizvollzugsanstalten genauso oder ähnlich verfahren?

6. Hält der Senat die genannten Maßnahmen für vereinbar mit den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes und ist er gegebenenfalls bereit, diese zurückzunehmen?

Antwort des Senats vom
23.3 1981:

Zu 1: Nein. Die Vollzugsanstalten sind aus einem aktuellen Anlaß auf die bestimmungsgemäße Anwendung der Zulagenregelung hingewiesen worden. Es besteht kein Zusammenhang zwischen den Sparmaßnahmen des Senats und der Zahlung von Arbeitsentgelt und Zulagen an Gefangene. Im übrigen sind die Haushaltsmittel, aus denen Arbeitsentgelt, Zulagen und anderes gezahlt werden, von den getroffenen Sparmaßnahmen nicht berührt.

Zu 2: Entfällt durch Beantwortung von 1.

Zu 3 bis 5: Schon im Hinblick darauf, daß die Kosten grundsätzlich von den Gefangenen selbst zu tragen sind, sind die Telefongespräche der Gefangenen weder in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit noch in anderen Berliner Vollzugsanstalten Gegenstand von Haushaltssparmaßnahmen.

Es besteht jedoch seit längerem in der Teilanstalt III der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, in der die arbeitenden Gefangenen lediglich in den Spätnachmittags- und Abendstunden Gelegenheit zum Telefonieren haben, wegen dann auftretender personeller Engpässe - ein Bediensteter betreut dann 50 bis 60 Gefangene - die Regelung, daß jeder Gefangene nur einmal in der Woche die üblichen, der Aufrechterhaltung von Kontakten dienenden Telefongespräche führen darf. Hierzu muß er sich auf einer entsprechenden Liste anmelden. Dringende Gespräche sind jedoch je-

derzeit möglich. Im übrigen ist zu bemerken, daß der Gefangene nach der Regelung des § 32 Strafvollzugsgesetz keinen Anspruch auf unbeschränkte oder auch nur auf eine bestimmte Anzahl von Telefongesprächen hat.

Zu 6: Entfällt durch Beantwortung von 1 bis 5.

Gerhard Meyer
Senator für Justiz

ZU § 13 STVOLLZG

Kleine Anfrage Nr. 2153
des Abg. Karl-Heinz Baetge
(FDP) vom 31.3. 1981 über
Urlaubsregelungen im
Strafvollzug:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Beschluß der 47. Vollstreckungskammer des Landgerichts Berlin, wonach die Ausführungsvorschrift zu § 14 StVollzG gesetzwidrig und damit unwirksam ist, soweit dadurch eine generelle Urlaubskürzung vorgenommen wird?

2. Wie ist die tatsächliche Handhabung in den anderen Bundesländern, wenn ein Gefangener erst im Laufe des Jahres urlaubsfähig wird?

Antwort des Senats vom
14.4. 1981:

Zu 1: Es trifft in der Tat zu, daß die 47. Strafkammer - Vollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin in einem Beschluß vom 16. Januar 1981 die Regelung in Nr. 10 b der Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG vom 13. Juli 1977 insoweit als gesetzwidrig und damit unwirksam bezeichnet hat, als hierdurch die im Straf-

vollzugsgesetz selbst (§ 13 Abs. 1 StVollzG) vorgesehene mögliche Höchstdauer von 21 Kalendertagen im Jahr gekürzt wird. Dieser Beschluß der Strafvollstreckungskammer entspricht der höchststrichterlichen Rechtsprechung zu Nr. 2 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG, wonach der Urlaubsanspruch eines Strafgefangenen sich dann anteilmäßig verkürzen soll, wenn der Gefangene nicht während des gesamten Kalenderjahres als urlaubsfähig anzusehen ist, sondern erst während eines laufenden Jahres die Urlaubsfähigkeit erlangt. Verschiedene Oberlandesgerichte haben diese in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften enthaltene Regelung für den Fall als rechtswidrig angesehen, daß sie als keine Ausnahmen zulassende Anweisung an die Vollzugsanstalten verstanden würde. Verwaltungsvorschriften könnten ihrem Wesen nach nur als die Gesetznorm ausfüllende Richtlinie zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis der Vollzugsanstalten dienen.

In dem der vorerwähnten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zugrunde liegenden Einzelfall ist dem Gerichtsbeschluß dadurch Rechnung getragen worden, daß der antragstellende Gefangene unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut beschieden wurde. Darüber hinaus beabsichtigt der Senator für Justiz, eine Erörterung zwischen den Landesjustizverwaltungen mit dem Ziel herbeizuführen, die bundeseinheitlichen Verwal-

tungsvorschriften entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ändern. In diesem Zusammenhang würde auch eine Anpassung der Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG an die geänderten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu 2: Die erwähnten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG haben auch die Vollzugsanstalten in den anderen Bundesländern in der Regel dazu veranlaßt, Gefangenen, die erst während eines Kalenderjahres urlaubsfähig werden, nur eine verminderte Zahl von Urlaubstagen zu gewähren. Der Senator für Justiz geht jedoch davon aus, daß auch in den anderen Bundesländern die erwähnte höchstrichterliche Rechtsprechung dazu geführt hat, die diesbezügliche Regelung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift nicht als bindende Regelung für jeden Einzelfall, sondern als Ausnahmen zulassende Entscheidungsrichtlinie anzusehen. Weitere Informationen über die tatsächliche Handhabung der erwähnten Vorschrift in den anderen Bundesländern liegen dem Senator für Justiz bislang nicht vor, werden jedoch im Rahmen der unter Ziffer 1 angekündigten Erörterungen zwischen den Landesjustizverwaltungen zu erhalten sein.

Gerhard Meyer
Senator für Justiz

EINE KLEINE CHANCE FÜR JUGENDLICHE STRAFTÄTER

Ein sozialpädagogisches Projekt soll ihnen helfen, aus dem Kreislauf von Tat und Strafe herauszukommen.

In den niedersächsischen Kleinstädten Lüneburg und Uelzen: Jugendrichter, Bewährungshelfer sowie Mitarbeiter von Jugendamt, Sozialamt, Erziehungs- und Drogenberatung haben sich zusammengetan, um ambulante Hilfsmaßnahmen für junge Straffällige aufzubauen.

Sie wollen verhindern, daß Jugendliche, die einmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, fast zwangsläufig in eine kriminelle Karriere gedrängt werden.

Bekannt ist, daß Straftaten aus sozialen Konflikten und Problemen entstehen. Fast alle jugendlichen Straftäter kommen aus der Unterschicht. Es gilt also zunächst, dazu sozialpädagogische Maßnahmen anzubieten.

Der "Strafanspruch" des Staates muß das Projekt nicht unbedingt behindern. Er kann durch eine richterliche Weisung, an den Maßnahmen teilzunehmen, abgegolten werden.

Innerhalb des Projekts soll möglichst viel Freiwilligkeit der Jugendlichen versucht werden. Die Projekt-Planer sehen aber noch keine Möglichkeit, auf die Androhung von Arrest oder Vollzug zu verzichten. Ein Widerspruch, der vorläufig offenbleibt.

Die pädagogischen Maßnahmen:

- soziales Training in einer festen Gruppe,

- Arbeit mit dem Jugendlichen in seiner Umwelt.

SOZIALES TRAINING:

EIN BEISPIEL.

Im Sommer 1979 wurde das erste Training durchgeführt. Zehn Jugendliche bereiteten zusammen mit den Mitarbeitern eine Segeltour vor. Nach der dreimonatigen Vorbereitung ging die Gruppe für zehn Tage auf See. Danach wiederum eine dreimonatige Nachbetreuung.

Während dieser Vorbereitungs- und Nachbetreuungsphase finden Gespräche mit Schule, Elternhaus und Lehrern statt. Gemeinsam mit dem Jugendlichen versuchen drei Mitarbeiter in dieser Zeit Kontakte zu Vereinen zu knüpfen, die Schul- und Berufsausbildung zu sichern und eine Bezugsgruppe aufzubauen. Außerdem gibt es "problemorientierte Gesprächsgruppen". Der Schwerpunkt liegt jedoch eindeutig auf den (geplanten) Holz- und Metallwerkstätten, Auto- und Motorradreparatur, Sport und Theaterspiel. Dazu Gemeinwesenarbeit, wie der Bau von Kinderspielplätzen oder das Organisieren von Stadtteilfesten.

Das Projekt läuft seit 1979 und ist für fünf Jahre geplant.

(Mit freundlicher Genehmigung des Julius-Beltz-Verlages entnommen aus Heft 1/1981, "SOZIALMAGAZIN".)

ARBEITSKREIS STRAFFÄLLIGENHILFE PASSAU

MEMORANDUM ZUM 19. STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ

Unser Arbeitskreis Straffälligenhilfe (AKS) ist ein regionaler Zusammenschluß von Personen, die zum Teil hauptamtlich, zum Teil ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe tätig sind; unsere Aufgaben sind unter anderem: Betreuung durch Briefkontakte, Hilfen nach der Entlassung, eine Gesprächsgruppe in der JVA Passau, Öffentlichkeitsarbeit durch Filme, Diskussionen, Weihnachtsbasare usw. Eine Wohnung für Haftentlassene konnte eingerichtet werden.

Wir verfolgen unsere Ziele im Rahmen der Verfassung und wollen auf der Grundlage der geltenden Gesetze die Bestrebungen zur Reform des Strafrechtes, insbesondere des Strafvollzugs, fördern.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, für den Entwurf des 17. Strafrechtsänderungsgesetzes zu stimmen bzw. sich dafür einzusetzen, daß bei lebenslänglich Inhaftierten bereits nach einer Strafverbüßung von 15 Jahren eine Überprüfung wegen einer möglichen Entlassung auf Bewährung bundeseinheitlich gesetzlich verankert wird.

Unsere Begründungen hierfür sind:

1. Die unterschiedlichen Gnadenpraxen der Bundesländer, die zwischen 15 (Hamburg) und 21 Jahren (NRW) liegen, sind nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen und

sollten bundeseinheitlich geregelt werden: eine Umfrage im Auftrag des Bundestages hat 1973 ergeben, daß bei einer Gesamtzahl von 500 bedingt entlassenen Lebenslänglichen im gesamten Bundesgebiet nur 11 (zum Teil geringfügig) straffällig wurden.

2. Wie ein Vergleich der Kriminalstatistiken verschiedener Länder zeigt, ist die Höhe der Strafe, selbst Todesstrafe, nicht als Abschreckungsfaktor wirksam! (So haben z.B. die Staaten der USA, die die Todesstrafe anwenden, keine niedrigere Kapitalverbrechensquote als die, wo es keine Todesstrafe gibt!)

3. Der lebenslänglich Inhaftierte hat seine Schuld in 15 Jahren unserer Meinung nach abgebußt! Wie psychologische und soziologische Studien ergeben, ist dies die äußerste Grenze, um nach dieser langen Haftzeit noch in der Lage zu sein, ein Leben eigenständig und verantwortlich in Freiheit zu führen; länger Inhaftierte zerbrechen so stark an Körper, Seele und Geist, daß sie nur noch "funktionierende Automaten im Gefängnis" sein können.

4. Der Anstand der Lebenslänglichen zur höchsten Zeitstrafe bleibt dadurch gewahrt, daß z.

B. zu 15 Jahren Verurteilte die Chance haben, nach Verbüßung von 2/3 ihrer Strafe auf Bewährung entlassen zu werden.

5. Das Ministerkomitee des Europarats hat an die Mitgliederstaaten die Empfehlung gerichtet, spätestens nach 14 Jahren die Haftdauer von Lebenslänglichen zu überprüfen.

6. Die meisten westeuropäischen Länder sehen eine mögliche Entlassung bzw. Haftüberprüfung bereits nach 15 Jahren oder früher vor, so z.B. Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweiz, Dänemark und Schweden. In den Niederlanden gibt es kaum noch das Urteil "lebenslänglich".

7. Da auch im 17. Strafrechtsänderungsgesetz nur von einer Überprüfung der Strafaussetzung nach 15 Jahren die Rede ist, ist somit ausgeschlossen, daß Täter, bei denen keine günstige Prognose hinsichtlich ihres weiteren Lebens und Verhaltens besteht, frühzeitig entlassen werden! Der Schutz der Allgemeinheit ist somit weiterhin gewährleistet.

19 Unterschriften des Arbeitskreises Straffälligenhilfe Passau.

U K W - E M P F A N G

ab 1. Mai 1981 erlaubt:

Der Senator für Justiz hat eine Ausführungsvorschrift (AV) zu § 69 des StVollzG erlassen. Danach können vom 1. Mai 1981 an Gefangene in ihren Hafträumen Radiogeräte mit UKW-Empfang benutzen. Aus der AV das Wichtigste in Kürze:

- 1) Dem Gefangenen wird der Betrieb eines eigenen netzunabhängigen Hörfunkgerätes in seinem Haftraum gestattet.
- 2) Einem Gefangenen kann der Betrieb eines eigenen netzunabhängigen Fernsehgerätes in seinem Haftraum in Ausnahmefällen gestattet werden. Ein Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn und solange
 1. dem Gefangenen die Teilnahme am Gemeinschaftsempfang aus medizinischen oder Altersgründen nicht zumutbar ist, oder
 2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen (etwa: Erkenntnisse des Gruppenleiters, Teilnahme an einem Fernlehrgang), daß der Gefangene aus Gründen der Fortbildung auf ein Fernsehprogramm angewiesen ist, das infolge seiner Ausrichtung auf Bildungsinhalte in seinem Verwehrrbereich regelmäßig nicht gewählt wird.
- 3) Dem Gefangenen wird der Betrieb eines eigenen netzunabhängigen Kassettenrecorders mit oder ohne Hörfunkempfangsteil unter den Voraussetzungen des

§ 70 * StVollzG in seinem Haftraum gestattet. Das Gerät darf keine Einrichtung enthalten, die eine Aufnahme mittels Mikrofon zuläßt. Zuleitungen zu Mikrofonanschlußbuchsen müssen durchtrennt sein. Dies ist durch Bescheinigung eines Radiofachhändlers nachzuweisen.

- 4) Nrn. 1 bis 5 der VV zu § 69 sind auf Fernsehgeräte und Kassettenrecorder entsprechend anzuwenden.
- 5) In Anstalten oder Anstaltsbereichen, deren Hafträume mit Steckdosen ausgestattet sind, kann der Anstaltsleiter auch den Betrieb netzunabhängiger Geräte gestatten.
- 6) (1) Es dürfen nur Geräte zugelassen werden, die den Vorschriften des Bundesministers für das Post- u. Fernmeldewesen über den Betrieb von Ton- und Fernseh Rundfunkempfängern entsprechen.

(2) Die Zulassung zum Einzelhörfunk- u. Fernsehempfang ist davon abhängig zu machen, daß die erforderliche Betriebserlaubnis ** vorliegt. Die Anstalt ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob Hörfunk- oder Fernsehgebühren für den zugelassenen Empfänger entrichtet werden.
- 7) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Mai 1981 unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Ausführungsvorschriften zu § 69 StVollzG vom 12.11.76 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. April 1986 außer Kraft.

* § 70 StVollzG regelt den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung:

§ 70

- (1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands
 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
 2. das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.
- (3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 widerrufen werden.

** Inhaftierte erhalten, wenn sie kein anderes Einkommen haben als die in der Haft gewährten Bezüge, in der Regel Gebührenbefreiung, dürfen aber nicht versäumen, einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunk- bzw. Fernsehgebührenpflicht zu stellen. Antragsformulare sind bei den Sozialarbeitern/Gruppenleitern erhältlich.

Die Teilanstalten der JVA Tegel werden aufgrund der neuen AV zu § 69 noch besondere Hausverfügungen erlassen, die uns bei Redaktionsschluß noch nicht vorlagen. -red-

DER KÜCHENBEIRAT
INFORMIERT:

Für das nachfolgend abgedruckte Protokoll einer Küchenbeiratssitzung in der JVA Tegel zeichnet der Koordinator der Insassenvertretung (IV) der Teilanstalt (TA) III/E im Auftrage des Küchenbeirats verantwortlich.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
der Küchenbeiratssitzung
vom 9. 4. 1981:

1. Der Küchenbeirat sollte nach einer schriftlichen Mitteilung des Leiters der JVA Tegel vom 3.9.80 sich in der Regel einmal monatlich treffen und jede Insassenvertretung sollte die von ihr Delegierten bei der Wirtschaftsverwaltung benennen und daran teilnehmen lassen.

Die Schwierigkeiten in der TA II, dort überhaupt Insassenvertretungen zu bilden, sind zwar bekannt, aber es wäre wünschenswert, wenn auch die TA II sich daran beteiligen würde.

2. Es wurde in der heutigen Sitzung auch das Problem der 'Moslemkost' besprochen. Vom Ausländervertreter wurde hervorgehoben, daß die große Gruppe der ausländischen (gemeint sind offenbar die islamischen; die Red.) Kollegen nicht den Anspruch auf besondere Speisen erhebt, sondern ausschließlich die Verwendung von Schweinefleischwaren aus Glaubensgründen ablehnt.

Von der Wirtschaftsverwaltung wurde zugesagt, daß nach den Osterfeiertagen 1981 eine Zusammenkunft mit den Ausländer-

vertretern stattfinden soll, bei der diese Probleme gesondert noch einmal diskutiert werden. Die Ausländervertreter aller Teilanstalten werden gebeten, sich bei der Wirtschaftsverwaltung dazu anzumelden, damit die Terminbenachrichtigung dann auch die zuständigen Vertreter erreicht.

3. Folgende grundsätzlichen Fragen und Probleme wurden in der heutigen Sitzung besprochen bzw. hinterfragt:

GRUNDSÄTZLICHES:

Verpflegungssatz der Normalkost pro Tag in 1981:

= 4,75 DM

Verpflegungssatz der Diät-kost pro Tag in 1981:

= 5,20 DM

Diese Verpflegungssätze betragen in 1980:

Normalkost = 4,55 DM

Diät-kost = 5,00 DM

In 1980 wurde im Jahresdurchschnitt pro Gefangenen/Tag ein Mehrverbrauch von 0,11 DM notwendig (d. h. 4,66/5,11 DM), so daß im Ergebnis für 1981 nur eine Erhöhung der Verpflegungssätze von 0,09 DM zum Tragen käme.

In diesem Zusammenhang ist uns mitgeteilt worden, daß seitens des Senats die Wirtschaftsverwaltung aufgefordert wurde, im Jahre 1981 "auf Grund der angespannten Haushaltslage" jegliche Überschreitung der Verpflegungssätze unbedingt zu vermeiden.

Gleichzeitig habe der Berliner Rechnungshof mit gleicher Begründung gefordert, daß die in den vergangenen Jahren als Zusatzkost ausgegebene "ausgelagerte Polizeireserve" in die ausgegebenen Kostmengen zu integrieren sei,

die nach den Einzelmengen in der Kostordnung vorgeschrieben sind.

Diese Fakten bedeuten, daß im Ergebnis von der durchschnittlichen Teuerungsrate in 1981 von derzeit 5 bis 6 % unter 2 % durch die Zulage aufgefangen werden, wobei die Mittel des (sicher notwendigen!) Mehrverbrauchs auf Grund der Teuerungsrate 1980 dabei nicht einmal miterfaßt sind.

Die Wirtschaftsverwaltung räumte ein, daß auf Grund dieser Tatsache zwangsläufig eine qualitative Verschlechterung in der Kost auftreten muß, wobei sie dies allerdings nur auf die Kaltverpflegung (Wurst, Käse usw.) bezieht.

Sie betonte, daß sie weisungsgebunden sei und selbst das Problem nicht lösen könne, sondern daß dies Sache des Haushaltsausschusses im Abgeordnetenhaus und der Senatsverwaltung sei.

Ein weiteres, grundsätzliches Problem wurde schon bei der letzten Zusammenkunft besprochen, diesmal genauer hinterfragt.

Nach der Verpflegungsordnung für die Berliner Vollzugsanstalten entscheidet der Anstaltsarzt u.a. über Kostzulagen.

Dazu wurden uns heute folgende ungefähren Zahlen genannt:

11.000 bis 13.000 Zulagen werden ca. pro Monat laut ärztl. Verordnung ausgegeben, wofür etwa DM 7.000,- bis 9.000,- monatlich aufgewendet werden.

Das bedeutet, daß pro einzelne Zulage im Schnitt zwischen 60 und 70 Pfennigen zu veranschlagen sind. Hierfür sind keine Extramittel vorhanden, sondern die Mittel für diese Zula-

gen müssen von den Sätzen für die Allgemeinverpflegung "abgezweigt" werden.

Die Insassenvertretung hat dies so ausgedrückt, daß den "gesunden Normalkostempfängern" von den ohnehin kärglichen Verpflegungssätzen die notwendigen Aufwendungen für "Kostzulagen kranker oder bedürftiger Gefangener" abgezogen werden.

Nicht nur daß dies jeglicher Logik widerspricht, auch das StVollzG gibt genügend Raum her, daß die Senatsverwaltung Geld für notwendige ärztliche Verordnungen zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen hat.

Dies bedeutet nicht, daß die I.V. ärztlichen Verordnungen mißtraut bzw. sie als unnötig ansieht, oder es so aufzufassen ist, daß die "gesunden" Insassen "Kranken" und in dieser Hinsicht "Bedürftigen" diese sicherlich notwendigen Zulagen streitig machen will, sondern daß hier umgehend Abhilfe zu schaffen ist.

4. Nach den grundsätzlichen Fragen wurden Einzelheiten angesprochen, die Anlaß zu Klagen gaben:

a) KÄSEAUSGABE am 8.4.81:

Dieser Käse stammte aus ausgelagerten Beständen der Berliner Polizei. Nach der Codierung auf der Verpackung schien es uns, als sei der Käse etwa 7 bis 8 Jahre alt. Er war ungenießbar. Diejenigen Häuser, die sofort reklamiert hatten, bekamen am selben Abend Ersatz für den verdorbenen Käse. Die anderen Häuser am nächsten Tag. Die Küchenverwaltung habe die ausgelagerten, alten Bestände eigentlich nicht ausgeben wollen,

ebenso wie am nächsten Tage die Wurst Dosen mit Verfallsdaten in 1980, sei aber weisungsgebunden und Senatsverwaltung wie Rechnungshof hätten auf der Ausgabe dieser Waren bestanden.



b) Über die Fleisch- und Wurstwaren aus diesen Beständen gebe es amtsärztliche Expertisen, daß sie auch noch in 1981 ausgegeben werden dürften, trotz der Verfallsdaten aus 1980. Sie werden noch etwa einen Monat lang zur Ausgabe gelangen, bis die vorhandenen Lagerbestände aufgebraucht sind. Lediglich der unter a) genannte Käse gelangt nicht mehr zur Austeilung.

c) Z.T. wird auch weiterhin noch kaltes Fleisch zur Ausgabe gelangen, bis die erforderlichen Steckdosen in der Küche durch die Senatsverwaltung installiert werden, die zur Beheizung der noch zu beschaffenden Thermophorenbehälter erforderlich sind.

In allen Punkten, auch in den hier nicht erwähnten Einzelheiten, kritisierten wir die Mängel und forderten deren Beseiti-

gung. Der Wirtschaftsleiter bat, bei Vorfällen wie unter a) beschrieben, aus den einzelnen Häusern direkt benachrichtigt zu werden, um für Abhilfe zu sorgen. Wir vertraten aber die Auffassung, daß sich bei solchen Gelegenheiten nicht jedes Haus gesondert melden und beschweren müsse, sondern daß bei Erkennung solcher ungenießbarer Waren umgehend für alle Ersatz zu stellen sei, weil auch berücksichtigt werden müsse, daß sich viele auf den Standpunkt zurückzögen: Warum beschweren, - es hat doch alles keinen Sinn.

Für die I.V. der TA III/E und den Küchenbeirat

J. König

(Im Einvernehmen mit dem Unterzeichneten wurde das Protokoll unwesentlich gekürzt und, wo es durch die Kürzung notwendig schien, sinngemäß umformuliert.)

Die "lichtblick"-Redaktion und der Küchenbeirat danken an dieser Stelle dem Wirtschaftsleiter für sein eigenverantwortliches und spontanes Handeln bei der Abstellung der Vorkommnisse am 8.u.9. April 81, wie oben beschrieben. -red-

Nachtrag:

Bösen Gerüchten zufolge wird der Inhalt der Wurst- u. Fleischdosen mit überschriftetenem Verfalldatum neuerdings als "Gulasch" in die Sauce gegeben und nicht mehr zur Kaltverpflegung ausgeteilt. Auf diese Weise bleibt die Datenangabe auf den Dosen ein Küchengeheimnis.

-red-

Sevgili Okurlarımız,

Bu sayımızda sizlere 1.1.1981 Tarihinde çıkarılan mahkeme masrafları ile ilgili kanunun açıklamasını yapıyoruz.

"Mahkeme masraflarına yapılan Devlet yardımı"

1. Ocak. 1981 Tarihinden itibaren yürürlüğe giren kanuna göre; maddi durumu müsait olmayan Alman veya yabancılara Mahkeme masraflarında ve avukat ücretlerinde yardım edilecektir.

- Ücretsiz avukat tutabilmek için ne yapılması gerekir ?
- Mahkemelere ve Resmi Dairelere karşı açılacak davalarda ücretsiz bir avukat tutulabilir.
- Ne gibi durumlarda ve hangi hallerde bir avukata danışılabilir ?
- 1) Medeni Hukuk Davalarında "Kira anlaşmazlıkları, Trafik ile ilgili davalar, Boşanma Davaları, Tazminat Davaları, Bakım ve Nafaka Davaları ve Aile ilgili problemlerde ücretsiz bir avukat talebinde bulunabilir.
- 2) Mülkiyet, Hukuk Davalarında "İstimlâk Davaları, v.b. durumlarında"
- 3) Anayasanın nazari dikkate alınmayıp kişinin haklarının çignenmesi halinde ve buna benzer durumlarda. İş ve Sosyal Hukuk Davalarında bu künundan yararlanamaz. (Aile ilişkilerinde bu durum geçersizdir)
- Kimler hangi şartlar altında bu kanundan yararlanabilirler ?
- 1) Yalnız olan ve aylık geliri 850,- DM kadar olanlar.
- 2) Bir kişinin bakımına zorunlu olan ve aylık geliri 1300,- DM ' a kadar olanlar. (Tabelanın geri kalan bölümü Dergimizindiger sayfalarında gösterilmiştir.
- Bu Kanunda yararlanabilmek için alman vatandaşı olmak zorunluluğu varmıdır ?
- Hayır, yabancılarda bu kanundan aynı şartlar altında yararlanabilirler.
- "Eger açılacak davalar alman makamları ile ilgili, Almanya dışında dahi olsa bu kanundan yararlanabilirler".
- Yardım için hangi mercilere baş vurulabilir ?
- Sosyal İşler Görevlisi vasıtasıyla, Sulh Mahkemesine müracaat edilmesi ve gerekli belgelerin istenmesi gerekir. Sulh Mahkemesinden alınan belge ile, belge sahibi istediği avukatı seçebilir. Veya Sulh Mahkemesine müracaat etmeden (Amtsgericht) direkt avukat seçilebilir Yine bu avukat vasıtası ile gerekli işlemler yaptırılabilir.
- Seçilen avukat davayı kabul etmeyebilirmi ?
- Hayır, Esas olarak avukat davayı reddedemez. Kabul etmek mecburiyetindedir.
- Bu durumlarda fakirlik belgesine ihtiyaç varmıdır ?
- Hayır, kişi yalnız, geçim belgesini göstermek zorundadır.
- Bu Kanun Almanya'nın her yerinde geçerlimidir ?
- Hamburg ve Bremen dışında bütün Federal Almanya sınırlarında geçerlidir.
- Kimler bu yardımı alabilirler ?
- Mahkeme masraflarını ödeyemeyenler veya bir kısmını ödeyebilenler, veya masrafları taksitle ödeyebilenler yararlanabilirler. "Ayrıca bir mahkeme açarken, mahkeme açanın kazanma şansı olması gerekir. Boşuna mahkemeleri oyalama gibi durumlar olursa mahkeme açılmaz".

D U Y U R U

1. Mayıs. 1981 Tarihinden itibaren Radyolarımızdaki UKW yasaklaması kaldırılmıştır. Bundan böyle radyo getirttirmek arkadaşlar UKW parçasını söktürmeyebilirler.

S e v g i l e r i m i z l e

Carlo Fruttero/Franco Lucentini
WIE WEIT IST DIE NACHT
Piper Verlag München

Ein großer Wurf: Der neue Gesellschafts- und Kriminalroman von Fruttero und Lucentini, den Autoren der "Sonntagsfrau". In diesem Buch kommt alles vor: Fiat und die Kirche, Liebe und Wahnsinn, Mörder, Drogenhändler und Carabinieri, Sektierer und Straßennädchen, die Apokalypse, die Mafia und - allgegenwärtig - der liebe Gott.

-jol-

Joseph Hayes
SEKUNDEN DER WAHRHEIT
Verlag Gruenwald München

Der berühmte Autor beschreibt in diesem Action-Roman menschliche Leidenschaften und Schwächen, Glück und Elend, Skandale und Verbrechen vor dem Hintergrund der erregenden Ereignisse beim Kentucky-Derby.

Clay Calmers' ganzer Besitz ist der von ihm trainierte Vollblüter "Hotpur". Für Clay geht es bei dem Rennen nicht nur um Platz und Preisgeld - für ihn geht es um alles, auch um die einzige Frau, die er je liebte: die schöne, aber arrogante Kimberly Cameron, deren Vater ihn einst rücksichtslos zu vernichten versuchte.

Clays Bruder Owen, der Geliebte einer Rennstallbesitzerin, bringt deren herzkranken Mann beim Anflug auf Louisville durch riskante Flugmanöver um. Als skrupelloser Handlanger eines gefährlichen Syndikats dopt er Pferde, legt Feuer in die Stallun-

gen, stiehlt und vertauscht Pferde, verschickt Morddrohungen...

Mit im Rennen sind Macht, Geld, Glück, Liebe ...

Ein großer Roman eines der ganz großen Autoren.

-jol-

Desmond Bagley
DIE GNADENLOSEN
Blanvalet Verlag München

In dem fiktiven Andenstaat Cordillera führt General Lopez ein korruptes Regime. Der vertriebene rechtmäßige Präsident Aquillar aber hat noch genügend Anhänger, die seine Rückkehr und einen Putsch vorbereiten. Zur gleichen Zeit versuchen jedoch Linkskräfte, diesen Putsch zu verhindern, um selbst an die Macht zu gelangen.

Bei Aquillars Rückflug erzwingt der Co-Pilot mit der Waffe in der Hand eine Notlandung in den Anden. Aquillar und einige seiner Anhänger machen sich mit den übrigen Überlebenden auf den Weg ins Tal. An einem Fluß, über den nur eine schadhafte Brücke führt, lauern ihnen kommunistische Rebellen auf, die aber wegen ihrer schweren Waffen die Brücke auch nicht überqueren können. Als es zum Kampf kommt mit den gut bewaffneten Rebellen, müssen die verzweifelten Flugzeugpassagiere abenteuerliche Waffen wie Steinschleudern und Armbrüste konstruieren. Drei von ihnen machen sich auf den Weg über die schneebedeckten Gipfel, um Hilfe zu holen...

-jol-

E.R. Carmin
BLACKOUT
Schweizer Verlagshaus
Zürich

Im letzten Herbst, BLACKOUT war bereits fertig geschrieben, wurde der Autor von der Wirklichkeit nicht nur eingeholt, sondern beinahe überholt: Der Krieg zwischen Iran und Irak brach aus.

Ähnliches geschieht in Carmins Roman: Amerika greift nach dem arabischen Oel, also fliegen in der Straße von Hormuz am persischen Golf Bohrinself und Oeltanker in die Luft, der Golf ist gesperrt und Europa und Japan sind vom lebenswichtigen Oel abgeschnitten.

Das bedeutet Notstand in Europa, und es bedeutet auch, daß das von den Großmächten erpreßbare Europa in die Konfrontation mit den heimlichen Atommächten Libyen und Israel einbezogen und zu einem 3. Weltkrieg erpreßt werden kann. Doch plötzlich funktioniert in amerikanischen Aufklärungsmaschinen die Elektronik nicht mehr, verlieren die Piloten ihre Denkfähigkeit. Stürme aus heiterem Himmel verheeren große Gebiete der USA. Die Russen scheinen das Wetter und die Menschenhirne manipulieren zu können...

-jol-



INSTANDBESETZER DRINGEND GESUCHT!

Foto: Rainer Beddlig